

Katholisch-Österreichische
Landsmannschaft

Ostaricia Innsbruck

Im
Akademischen Bund
der katholisch-österreichischen Landsmannschaften

Geschäftsordnung

2021

Kapitel I: Die Mitglieder der Verbindung

§ 1 Einteilung der Mitglieder

A) Ordentliche Mitglieder

- 1) Füchse
 - a) Krassfux
 - b) Brandfux
- 2) Burschen
 - a) aktive
 - b) inaktive
 - aa) in loco (i.l.)
 - bb) extra locum (e.l.)
- 3) Philister
 - a) Urphilister (UPh)
 - b) Bandphilister (BPh)
 - c) Ehrenphilister (EPh)
- 4) Verkehrsburschen
- 5) Bandburschen
- 6) Ehrenbursch

B) Außerordentliche Mitglieder

- 1) Ehrenmitglieder
- 2) Konkneipanten

§ 2 Aktivitas - Philisterium

Urphilister, Bandphilister, Ehrenphilister und Ehrenmitglieder bilden das Philisterium der Verbindung; die übrigen Mitglieder die Aktivitas. Aktivitas und Philisterium bilden die Gesamtverbindung.

§ 3 Anrede der Mitglieder

Innerhalb der Corporation herrscht der Du-Comment; darüber hinaus gelten diesbezüglich § 64 Bundesgeschäftsordnung (BuGO) sowie das für die Corporationen des Akademischen Bundes der katholisch-österreichischen

Landsmannschaften (KÖL) geltende Verbänderecht. Außerhalb von couleurstudentischen Veranstaltungen entscheidet im Verkehr mit Alten Herren die Ansprache des Älteren.

§ 4 Inkrafttreten von Standesveränderungen und Ehrungen

Standesveränderungen und Ehrungen werden erst durch die Vollziehung des damit verbundenen Ritus rechtskräftig.

§ 5 Gründungsmitglieder

Jene Mitglieder, die zum Zeitpunkt des 7. Septembers 1982 Mitglieder Ostaricia waren, werden Gründungsmitglieder genannt. Die Voraussetzung für die Ernennung eines Gründungsmitgliedes zum Urphilister sind entweder die Erreichung eines Universitätsabschlusses oder die Erreichung einer Lebensstellung. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes kann nur mit 4/5-Mehrheit abgeändert werden. Gründungsphilister und Gründungsburschen gelten als Geburschte.

Die Mitglieder der Aktivitas

§ 6 Allgemeines

- 1) Mitglied der Aktivitas kann ein römisch-katholischer oder ein den mit der römisch-katholischen Kirche unierten Kirchen angehörender männlicher Student werden, der
 - a) als ordentlicher Hörer an einer Universität oder Hochschule in Tirol inskribiert ist, oder
 - b) nach Ablegung der Reifeprüfung an einer Fachhochschule ein Studium mit akademischen Abschluss in Tirol absolviert, oder

- c) Inhaber eines Studienplatzes an der Theresianischen Militärakademie ist, oder
 - d) sich der Ausbildung zum Priesterberuf unterzieht.
- 2) Burschenbandträger sind alle Mitglieder Ostaricia, die das Burschenband tragen und die Senioren der Freundschaftsverbindungen.

§ 7 Adreßänderungen

- 1) Alle Mitglieder der KÖL Ostaricia Innsbruck sind verpflichtet, Adressänderungen umgehend anzuzeigen. Aktive haben bis zum Beginn eines jeden Semesters, jedoch spätestens bis zum 1. November bzw. 15. März ihre genaue Anschrift dem **Standesführer** bekannt zu geben.
- 2) **Alle Mitglieder sollen** den **Standesführer** über Änderungen der persönlichen Verhältnisse **zeitnahe** (z. B. Anschrift, Erreichbarkeit per Telefon, E-Mail, etc.) zu informieren.
- 3) **Adreßänderungen sollen auch im Online-Gesamtverzeichnis des Akad. Bundes der KÖL vom Berechtigten eingepflegt werden.**

§ 8 Fuchse

- 1) Fuchse sind jene ordentlichen Mitglieder, die für ihre Heranbildung zu Burschen eine Probezeit durchzumachen haben und daher an den besonderen Rechten des Burschentums noch nicht teilhaben.
- 2) Die Aufnahme eines Aktiven, ausgenommen eines Verkehrsaktiven, Bandburschen, Ehrenburschen oder Konkneipanten erfolgt grundsätzlich als Fuchs (Krassfuchs). Die Aufnahme wird durch die Rezeption nach den Regeln des Comment vollzogen.
- 3) Vor Aufnahme in die Verbindung hat der Bewerber (Spefuchs) schriftlich an den BC ein Rezeptionsgesuch zu richten. Die Vollzugsmeldung einer Rezeption

ist auf dem nächsten BC durch den Fuchsmajor zu erstatten.

- 4) Jeder Fuchs hat sich bei seiner Rezeption aus den Reihen der Burschenbandträger einen Leibburschen zu wählen. Die Zustimmung des als Leibbursch in Erwägung Gezogenen ist vor der Wahl einzuholen. Bei der Rezeption hat der Rezipient einen Bundnamen zu wählen, der nicht mit dem Bundnamen eines lebenden Mitgliedes übereinstimmen soll.
- 5) Der Leibbursch ist seinem Leibfuchsen zu persönlicher Hilfe und Unterstützung bei seiner Einführung in das Verbindungsleben verpflichtet. Weiters hat der Leibbursch die Pflicht, den Leibfuchs auf dem BC in besonderer Weise zu vertreten und sein Studium nach Möglichkeiten zu fördern. Der Leibfuchs hat ihm demgemäß Achtung und volles Vertrauen zu schenken. Scheidet der Leibbursch aus der Verbindung aus, oder wird das Leibburschenverhältnis aufgelöst, hat der Fuchs binnen drei Wochen eine neue Wahl zu treffen. Die Wahl ist auf der nächsten Kneipe durch den Fuchsmajor zu verkünden. Eine Lösung des Leibburschen bzw. Leibfuchsenverhältnisses ist nur mit Zustimmung des BC und nur vor der Burschung des Leibfuchsens möglich. Der Antrag des Leibfuchsen ist durch den Fuchsmajor, ist er der Leibbursch, durch den Consenior zu stellen und zu vertreten. Kann der Leibbursch seinen Verpflichtungen gegenüber dem Fuchsen (z. B. wegen eines Ortswechsels oder wegen Inaktivierung) nicht mehr nachkommen, so hat der BC über eine allfällige Lösung des Leibburschenverhältnisses zu entscheiden. In besonderen Fällen kann der BC einem Aktiven das Recht, Leibbursch zu werden, mit 2/3-Mehrheit entziehen. Das Leibburschenverhältnis dauert auch nach der Burschung des Leibfuchsens und auch im Altherrenstand als besonders bundesbrüderliche Bindung fort. Die Generationsfolge Leibbursch – Leibfuchs (**Bierfamilie**) wird in der Corporationsstammtafel der Mitglieder aufgezeichnet.
- 6) Die Fuchsenzeit ist eine Vorbereitungszeit. Den Füchsen ist kein Einfluss auf die Führung der Verbindung eingeräumt. Sie stehen unter der Aufsicht des FM, der sie auf den Conventen der Verbindung vertritt, ihre Ausbildung leitet und am BC Bericht über ihre Bewährung erstattet.

- 7) Einem Fuchsen steht der freiwillige Austritt aus der Verbindung jederzeit offen. Er hat dies am BC schriftlich anzuzeigen. Erweist sich ein Fuchs als unbrauchbar, so ist ihm vom BC der Austritt nahe zu legen. Ein Fuchs kann nur dann "freundschaftlich" entlassen werden, wenn er einen schriftlichen Entlassungsantrag stellt. Das Kalkül "unbrauchbar" ist vom BC auszusprechen, wenn sich der Fuchs Prinzipienverfehlungen oder andere schwere Verfehlungen zuschulden kommen ließ; in diesem Fall ist eine schriftliche Mitteilung an den Akademischen Bund der katholisch-österreichischen Landsmannschaften zu senden. In allen übrigen Fällen ist das Kalkül "schlicht" auszusprechen. Die Entlassung ist dem Fuchsen schriftlich mitzuteilen. Der entlassene Fuchs hat die Verpflichtung, seine Schulden bei der Verbindung zu begleichen und binnen acht Tagen nach Zustellung der Entlassungsmittteilung Band, Mütze und alle anderen Gegenstände, die der Verbindung gehören, zurückzugeben. Der FM ist für die Eintreibung der erwähnten Gegenstände zuständig.
- 8) Hat sich ein Kraßfuchs bewährt, so kann er vom BC zur Branderprüfung zugelassen werden. Besteht er die Branderprüfung, wird er nach den Regeln des Comment auf der nächsten Kneipe gebrandet. Die Brandung findet in der Regel erst nach Ablauf eines Semesters nach der Rezeption statt.
- 9) Brandfuchse können auch Amtsträger der Aktivitas sein. Sie haben das Recht, Burschungsprüfungen als Zuhörer beizuwohnen.
- 10) Nach einem Semester kann der Brandfuchs nach Vorlage eines schriftlichen Antrages, Bezahlung seiner Schulden sowie Abgabe eines Photos für die Standesführung vom BC zur Burschungsprüfung zugelassen werden. Der Abstimmung über einen solchen Antrag hat ein Bericht des FM voranzugehen. Besteht er die Burschungsprüfung, wird er auf einer durch den ChC zu bestimmenden Veranstaltung, auf der er das Burschengelöbnis abzulegen hat, geburscht.
- 11) Die Fuchse schulden den Burschen Achtung und Gehorsam in Verbindungsangelegenheiten. Zuwiderhandelnde werden vom BC zur

Rechenschaft gezogen.

- 12) Fuchse haben dem FC beizuwohnen, auf dem sie dem FM besonderen Gehorsam zu leisten haben.
- 13) Die gesamte Fuchsenzeit dauert in der Regel zwei Semester. In außergewöhnlichen Fällen kann die Burschung auch früher erfolgen, nicht jedoch vor Ablauf eines Semesters.
- 14) Kann ein Fuchs mangels der geforderten Voraussetzungen nicht innerhalb von sechs Semestern geburscht werden, oder scheidet er vorher ohne das Studienziel erreicht zu haben, aus der Universität, Hochschule oder Fachhochschule aus, ist er zu entlassen.
- 15) Ein Fuchs, der den Studienort wechselt und bei der KÖL Ostaricia Innsbruck nicht mehr aktiv sein kann, soll, wenn am neuen Studienort eine Landsmannschaft besteht, dieser beitreten. Tritt er einer solchen bei, so scheidet er damit aus der Verbindung Ostaricia aus. Der Aktivenschriftführer hat die Landsmannschaft des jeweiligen Studienortes, in deren Bereich sich der neue Studienort des Fuchses befindet, vom Wechsel des Studienortes schriftlich zu unterrichten.
- 16) Wechselt ein Fuchs einer Landsmannschaft seinen Studienort, um in Innsbruck bzw. Tirol weiterzustudieren und tritt er der Verbindung Ostaricia bei, so ist die bei der bisherigen Landsmannschaft verbrachte Fuchsenzeit sowie die Stellung, die er bei dieser Corporation zuletzt innehatte, anzurechnen. Er hat jedoch mindestens ein Fuchsensemester bei der KÖL Ostaricia Innsbruck zu absolvieren. Von der Aufnahme ist die Landsmannschaft, der Fuchs früher angehörte, durch den Aktivenschriftführer schriftlich zu verständigen.
- 17) Ein Fuchs hat nie das Recht in Farben aufzutreten, wenn nicht ein Burschenbandträger Ostariciae mit ihm gleichzeitig in Farben auftritt. Ist ein Fuchs bei einer anderen Verbindung korporiert, dann hat er nicht das Recht, das Fuchsenband Ostariciae gleichzeitig mit dem Burschenband der anderen Korporation zu tragen. Zuwiderhandelnde werden vom BC zur Verantwortung gezogen.

§ 9 Konkneipanten

- 1) Männliche Personen, die noch nicht die Voraussetzungen erreicht haben, um in die Verbindung als ordentliches Mitglied aufgenommen werden zu können, erhalten den Status eines Konkneipanten. Sie werden nach Beschluss des BC als außerordentliche Mitglieder aufgenommen, tragen Mütze und Fuchsenband, gehören dem Fuchsenstall an und sind dem Fuchsmajor unterstellt. Auf die Konkneipanten sind die Regeln bezüglich der Fuchsen analog anzuwenden, dies betrifft insbesondere die Vorschriften betreffend den Leibburschen, den Besuch der FC's und die Ablegung von Prüfungen.
- 2) Nach Erreichung der von der GO an sie gestellten Forderungen, werden sie als Fuchse und somit als ordentliche Mitglieder aufgenommen.
- 3) Jene Zeiten, die ein Konkneipant in dieser Mitgliederkategorie verbracht hat, können ihm durch BC-Beschluss ersatzweise als Fuchsenzeit angerechnet werden, wenn er sich entsprechend einem Fuchsen bewährt hat.

§ 10 Burschen

- 1) Die Ablegung des Burschengelöbnisses hat die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und die Erklärung der Zugehörigkeit zur Verbindung auf Lebenszeit zur Folge.
- 2) Die aktiven Burschen tragen in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für das aktive Verbindungsleben.
- 3) Die Burschen sind Vollmitglieder der Corporation und berechtigt, an der Leitung der Verbindung teilzuhaben.
- 4) Die Aufgaben des Leibburschen bleiben auch nach der Burschung und Philistrierung des Leibfuchses im Wesentlichen bestehen.

§ 11 Inaktive Burschen

- 1) Inaktive Burschen sind diejenigen, die von der Erfüllung ihrer Pflichten

- teilweise oder ganz entbunden sind. Aktive Burschen können auf ihr schriftliches Ansuchen hin vom BC mit 2/3 Mehrheit für inaktiv erklärt werden.
- 2) Für die Übernahme einer Charge oder Funktion kommen Inaktive nicht in Betracht, ansonsten haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie aktive Burschen.
 - 3) Man unterscheidet folgende Inaktive:
 - a) Inaktive in loco (i. l.) sind jene, die ihren Wohnsitz in Innsbruck oder Innsbruck-Land haben. Sie sind verpflichtet, monatlich mindestens eine Verbindungsveranstaltung und die hochhoffiziellen Veranstaltungen zu besuchen.
 - b) Inaktive extra locum (e. l.) sind außerhalb Innsbrucks bzw. von Innsbruck-Land wohnende Inaktive. Sie sind zum Besuch der hochhoffiziellen Veranstaltungen verpflichtet. Der BC kann im Einzelfall den Besuch weiterer Veranstaltungen vorschreiben bzw. vom Besuch hochhoffizieller Veranstaltungen dispensieren. Von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages sind sie nicht befreit.
 - 4) Sind die Hindernisse beseitigt, so sind Inaktive vom BC zu reaktivieren.
 - 5) Jeder aktive Bursch, der zwei Semester vor Abschluss seiner Studien steht, hat das Recht, um seine Inaktivierung beim BC anzusuchen.
 - 6) Wechselt ein Bursch für die Fortsetzung oder für den Abschluss seiner Studien den Studienort, so hat er mit einer am Studienort befindlichen Landsmannschaft Kontakt aufzunehmen. Der Aktivenschriftführer hat den Wechsel des Studienortes schriftlich dem Akademischen Bund der katholisch-österreichischen Landsmannschaften mitzuteilen.
 - 7) Aktive Burschen, die zu einer Bundescharge oder einem Bundesamtsträger gewählt werden, sind für die Dauer ihrer Funktion bei Ostaricia inaktiv.

§ 12 Verkehrsburschen

Wechselt ein Bursch einer anderen Landsmannschaft seinen Studienort, um seine Studien in Tirol fortzusetzen oder zu beenden, dann kann er Verkehrsbursch bei

Ostaricia werden. Er hat dieselben Rechte und Pflichten wie ein aktiver Bursch und hat den Mitgliedsbeitrag zu entrichten; er trägt zu den Farben der Urkorporation das Burschenband Ostariciae und kann an den BC den schriftlichen Antrag stellen, Bandbursch zu werden.

§ 13 Bandbursch

- 1) Bandburschen sind geburschte Aktive einer Landsmannschaft, die das Band Ostariciae h.c. erhalten haben. Sie sind an das Burschengelöbnis gebunden.
- 2) Nach der Philistrierung bei der Urkorporation werden Bandburschen bei Ostaricia Bandphilister. Sie haben dies dem BC Ostariciae schriftlich mitzuteilen.
- 3) Ein Bursch einer Landsmannschaft kann nur dann Bandbursch werden, wenn er bei seiner Urkorporation auf Grund der räumlichen Entfernung nicht mehr aktiv sein kann.
- 4) Die Aufnahme als Bandbursch bedarf eines BC-Beschlusses mit 3/4-Mehrheit.
- 5) **Der Bandbursch ist Mitgliedsbeitragspflichtig bei seiner Urverbindung.**

§ 14 Ehrenburschen

- 1) Ehrenburschen sind aktive Mitglieder von Korporationen, mit denen oder mit deren Verband seitens des Bundes ein Freundschaftsabkommen besteht und denen die Mitgliedschaft wegen ihrer Verdienste um die Verbindung h.c. verliehen wurde.
- 2) Ehrenburschen haben aktives und passives Wahlrecht am BC.
- 3) Die Aufnahme als Ehrenbursch bedarf eines BC-Beschlusses mit 3/4-Mehrheit.

Mitglieder des Philisteriums

§ 15 Urphilister (UPh)

- 1) Urphilister sind jene Mitglieder, die der Verbindung als Aktive angehört haben und auf ihr Ansuchen hin vom BC zu solchen ernannt wurden.
- 2) Jeder Bursch, der einen akademischen Grad erreicht oder seine Studien mit Erfolg abgelegt hat, kann einen solchen Antrag stellen. Er kann jedoch auf seinen eigenen Antrag mit Zustimmung des BC Bursch bleiben, wenn er nach Beendigung seiner ordentlichen Universitätsstudien noch keine Lebensstellung antritt oder weiterstudiert und die Gewähr besteht, dass er seinen Corporationsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen wird. Hat er binnen einer Frist von 4 Semestern nicht um seine Philistrierung angesucht, so ist er vom XX dem ChC und dem PhilChC zu melden.
- 3) Ebenso kann ein Bursch, der eine Stellung erlangt, deren Charakter oder voraussichtliche Dauer der einer Lebensstellung entspricht, an den BC einen Antrag auf Philistrierung stellen.
- 4) Jedoch kann nur derjenige um seine Philistrierung ansuchen, der mindestens drei Semester bei Ostaricia aktiv war.
- 5) Das Philistrierungsgesuch wird vom BC behandelt. Bei positiver Beschlussfassung wird dies dem PhilChC mitgeteilt, der binnen 4 Wochen zustimmen oder ablehnen kann. Bei Ablehnung des Philistrierungsgesuches durch den BC oder den PhilChC entscheidet der PhilC mit 3/4 Mehrheit.
- 6) Die Philistrierung wird erst nach Zahlung sämtlicher Schulden des zu Philistrierenden an die Corporation durchgeführt.
- 7) Nach bewilligter Zulassung zur Philistrierung wird diese auf einem festlichen farbstudentischen Anlass vollzogen.
- 8) Die Mitarbeit von Urphilistern am aktiven Verbindungsleben ist immer freiwillig. Die Wahl eines Urphilisters zum Amtsträger bedarf seiner Zustimmung.
- 9) Es besteht jedoch die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedbeitrages.

- 10) Alljährlich, wenn möglich zur Zeit des Stiftungsfestes, haben die Urphilister einen Bericht über Lage und Stand der Verbindung zu erhalten.
- 11) Im Falle einer Sistierung der Aktivitas haben die Urphilister für deren Reaktivierung zu sorgen.
- 12) Die Urphilister sind die berufenen Hüter der Grundsätze der Verbindung, die Wahrer der Verbindungstradition und der Lebensfreundschaft. Von Ihnen wird bereitwillige Mitarbeit und tätiges Interesse sowohl am Philisterium als auch der Aktivitas erwartet.
- 13) Die Gründungsphilister sind Urphilister.

§ 16 Bandphilister (BPh)

- 1) BPh sind UPh einer Corporation des Akademischen Bundes der katholisch-österreichischen Landsmannschaften, die von Ostaricia das Band h.c. erhalten haben oder bei ihrer Urkorporation philistrierte Bandburschen Ostariciae.
- 2) BPh sind zur Leistung eines finanziellen Beitrages in Höhe von 50% des Mitgliedsbeitrags eines Urphilisters verpflichtet.
- 3) Bandphilister sind in ihren übrigen Rechten und Pflichten den Urphilistern gleichgestellt.
- 4) Die Aufnahme als BPh bedarf eines BC-Beschlusses mit 2/3 Mehrheit und der Zustimmung des PhilChC. Bei Einspruch des PhilChC, der binnen 4 Wochen zu erfolgen hat, entscheidet der GBC endgültig mit 3/4 Mehrheit.

§ 17 Ehrenphilister (EPh)

- 1) Ehrenphilister sind Mitglieder von Korporationen, mit denen oder mit deren Verband seitens des Bundes ein Freundschaftsabkommen besteht und denen die Mitgliedschaft wegen ihrer Verdienste um die Verbindung h.c. verliehen wurde.
- 2) EPh sind zur Leistung eines finanziellen Beitrages in Höhe von 50% des

Mitgliedsbeitrags eines Urphilisters verpflichtet.

- 3) Ehrenphilister sind in ihren übrigen Rechten und Pflichten den Urphilistern gleichgestellt.
- 4) Die Aufnahme als EPh bedarf eines BC-Beschlusses mit 2/3 Mehrheit und der Zustimmung des PhilChC. Bei Einspruch des PhilChC, der binnen 4 Wochen zu erfolgen hat, entscheidet der GBC endgültig mit 3/4 Mehrheit.

§ 18 Ehrenmitglieder (EM)

- 1) Ehrenmitglieder sind christliche Männer, welche sich im Sinne der Grundsatzerklärung des Akademischen Bundes katholisch-österreichischer Landsmannschaften Verdienste um die katholische Kirche, um die österreichische Nation auf den Gebieten von Wissenschaft, Kunst und Politik, um den Akademischen Bund katholisch-österreichischer Landsmannschaften oder um die Verbindung erworben haben und denen die Mitgliedschaft h.c. zuerkannt wurde und die nicht unter die Bestimmungen der §§16 und 17 fallen.
- 2) EM sind zur Leistung eines finanziellen Beitrages in Höhe von 50% des Mitgliedsbeitrags eines Urphilisters verpflichtet.
- 3) Ehrenmitglieder sind in ihren übrigen Rechten und Pflichten den Urphilistern gleichgestellt.
- 4) Die Aufnahme als EM bedarf eines BC-Beschlusses mit 2/3 Mehrheit und der Zustimmung des PhilChC. Bei Einspruch des PhilChC, der binnen 4 Wochen zu erfolgen hat, entscheidet der GBC endgültig mit 3/4 Mehrheit.

Ausschluss von Mitgliedern der Verbindung

§ 19 Ausschluss von Füchsen

- 1) Der Ausschluss eines Fuchses erfolgt in der Form der Entlassung durch den BC.

Die Entlassung richtet sich nach den Richtlinien des §9 Abs. 6. Die Entlassung ist dem Entlassenen eingeschrieben mitzuteilen.

- 2) Ein bei einer anderen Corporation des Akademischen Bundes katholisch-österreichischer Landsmannschaften als unbrauchbar entlassener **Fuchs** kann bei Ostaricia nicht aufgenommen werden.

§ 20 Ausschluss von Burschen und Philistern

Der dauernde Ausschluss eines Burschen (Philisters) hat in der Form der Dimissio nach einem ordnungsgemäß abgewickelten Verbindungsgerichtsverfahren zu erfolgen. Das Urteil des VG ist dem Dimittierten eingeschrieben mitzuteilen.

§ 21 Ausschluss von außerordentlichen Mitgliedern

- 1) Der Ausschluss von EB, EPh und EM erfolgt in der Form der Streichung nach einem ordnungsgemäß abgewickelten Verbindungsgerichtsverfahren. Die Entlassung von KK erfolgt nach den Richtlinien des **§ 20**.
- 2) Die Streichung bzw. Entlassung ist dem außerordentlichen Mitglied eingeschrieben mitzuteilen.

§ 22 Pflichten

Ausgeschlossene bzw. gestrichene Mitglieder gemäß **§§ 19,20 und 21** haben binnen 8 Tagen nach Zustellung der Mitteilung Band, Mütze und alle Gegenstände, die der Verbindung gehören, an die Verbindung zurückzustellen und ihre Schulden zu bezahlen.

Weitere Bestimmungen

§ 23 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder Ostariciae richten sich nach Art. 7 der Satzung.

§ 24 Mitgliedschaft bei anderen Korporationen und Besuche von Veranstaltungen anderer Korporationen

- 1) Kein Mitglied Ostariciae kann ohne Bewilligung des BC (Mitglieder der Aktivitas) bzw. des PhilC (Mitglieder des Philisteriums) bei einer anderen Verbindung eine Mitgliedschaft begründen. Eine solche Bewilligung ist jedoch für die Begründung des Status eines Bandphilisters bei einer anderen Corporation des Akademischen Bundes katholisch-österreichischer Landsmannschaften nicht erforderlich. In diesen Fällen ist jedoch die beabsichtigte Verleihung der Mitgliedschaft vorher dem BC bzw. PhilC anzuzeigen.
- 2) Für die Begründung einer Mitgliedschaft bei einer Korporation eines Verbandes oder einer verbandsfreien Korporation, die mit dem Akademischen Bund katholisch-österreichischer Landsmannschaften in einem Vertrags- bzw. Verbandsverhältnis steht, sind die Bestimmungen des jeweiligen Abkommens maßgebend. Soweit solche Bestimmungen in den Abkommen nicht enthalten sind, ist jedenfalls die Zustimmung des BC bzw. PhilC und des BuC einzuholen.
- 3) Niemand darf ohne die Genehmigung des Seniors oder des BC Veranstaltungen anderer Korporationen besuchen, ausgenommen solche einer anderen Bundeslandsmannschaft oder von Korporationen, die Verbänden angehören, mit denen seitens des Akademischen Bundes katholisch-österreichischer Landsmannschaften ein Verbands- oder Freundschaftsabkommen besteht. Offizielle Vertretungen bedürfen eines ausdrücklichen Auftrages des Seniors oder des BC.

Kapitel II : Die Prüfungsordnung

§ 25 Zweck der Prüfungen

- 1) Die Aufstiegsprüfungen sollen erweisen, ob der Kandidat wissensmäßig der weltanschaulichen und farbstudentischen Unterrichtung folgen konnte. Die Branderprüfung soll zeigen, ob ein Kraßfuchs die Ziele der Verbindung und den Sinn des farbstudentischen Brauchtums verstanden hat. Die Burschungsprüfung muss als kritische Prüfung die vom Bewerber gewonnenen Einsichten ermitteln.
- 2) Die bestandene Prüfung ist die Voraussetzung für den Vollzug der Branderung bzw. der Burschung.

§ 26 Prüfungsvoraussetzungen

- 1) Die Zulassung zur Branderprüfung beschließt der BC über Antrag des FM oder des Leibburschen (s. § 9 Abs 7).
- 2) Die Zulassung zur Burschungsprüfung beschließt der BC über den schriftlich einzubringenden Antrag des Burschungswerbers (s. § 9 Abs 9).
- 3) Die für die Zulassung notwendigen Mindestaktivzeiten sind zu beachten.
- 4) Den Prüfungstermin setzt der ChC fest. Zwischen Zulassungsbeschluss und Prüfungstag sind mindestens eine, maximal drei Wochen Frist zu setzen.
- 5) Bei den Prüfungen herrscht Farbenpflicht, sofern der Vorsitzende nichts Gegenteiliges anordnet. Als Zuhörer haben bei den Prüfungen alle Burschenbandträger Zutritt, bei Branderprüfungen zusätzlich alle Füchse und Konkneipanten, bei Burschungsprüfungen zusätzlich die Brandfüchse und Konkneipanten mit abgelegter Branderprüfung.

§ 27 Die Prüfungskommission

- 1) Die Leitung des Prüfungswesens und den Vorsitz bei Prüfungen führt der Senior. Er ist verantwortlich :

- a) für die Einhaltung der Prüfungstermine und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungen, die nur dann gültig sind, wenn alle Prüfer daran teilnehmen.
 - b) für das zeitgemäße Anbot der Thematik der Sprechübung zur Burschungsprüfung sowie die Ausgabe der Prüfungsunterlagen an die Kandidaten.
 - c) für die Führung und Verwahrung der Prüfungsakten (Ansuchen, Prüfungsprotokolle) und die abschließende Berichterstattung an den BC.
 - d) für die Leitung der Prüfungen und die Disziplin während der Prüfungen.
- 2) Die Branderprüfungskommission setzt sich aus dem Senior als Vorsitzenden, dem Consenior und dem Fuchsmajor zusammen.
 - 3) Die Burschungsprüfungskommission setzt sich aus dem Senior als Vorsitzenden, dem Consenior, dem Fuchsmajor und dem Philisterconsenior zusammen.
 - 4) Eine Vertretung durch vom Senior autorisierte Burschenbandträger ist möglich, der Phil-XX bestimmt selbst einen Vertreter bei Verhinderung.

§ 28 Stoff und Umfang der Prüfungen

- 1) Branderprüfung:

Senior: Geschichte der Verbindung und der Katholisch-Österreichischen Landsmannschaften, Grundzüge der Politik des Hauses Österreich

Consenior: Satzung, Kenntnis der Bestimmungen der GO in Bezug auf Art. 6 der Satzung

Fuchsmajor: Allgemeine und studentische Umgangsformen, die gebräuchlichsten Lieder (insbesondere Gaudeamus igitur - alle Strophen, Tiroler Landeshymne, Volkshymne)

- 2) Burschungsprüfung:

Senior: Geschichte des Studententums und österreichischen Geschichte unter besonderer Berücksichtigung der Geschichte des Hauses Österreich

Consenior: Satzung und GO in vollem Umfang, Bundesgeschäftsordnung und Grundsatzserklärung des Akademischen Bundes der katholisch-österreichischen Landsmannschaften

Fuchsmajor: Comment in vollem Umfang, Lieder (insbesondere Volkshymne, Burschenstrophe, Bundeslied, Landsmannschafterlied)

Phil-XX: Weltanschauung und Vaterlandskunde in geschichtlicher, staatsbürgerlicher und politischer Hinsicht, sowie Ideologie des Akademischen Bundes der katholisch-österreichischen Landsmannschaften.

Der Burschungskandidat hat eine kurze Sprechübung vor der Prüfung durch die einzelnen Prüfer zu halten. Das Thema bestimmt der Consenior, der dem Kandidaten eine halbe Stunde vor Beginn des Vortrages die Thematik mitzuteilen hat. Die Dauer der Sprechübung ist mit mindestens fünf Minuten festgesetzt, ein Stichwortzettel ist erlaubt.

- 3) Im Verhinderungsfall sind geeignete Vertreter von der Kommission zu organisieren.
- 4) Die Prüfer können die Stoffgebiete untereinander austauschen.

§ 29 Prüfungsbewertung

- 1) Die Sprechübung ist nach Inhalt, Ausdruck und rednerischer Wirkung von der gesamten Kommission zu bewerten und bei der Erstellung der Gesamtnote angemessen zu berücksichtigen.
- 2) Der Erfolg der Prüfung benotet zunächst jeder Prüfer für sich in den ihm zugeordneten Prüfungsgegenständen mit einem Prädikat und beurkundet dies im Prüfungsprotokoll.

Die Prädikate lauten:

maxima cum laude (4)

cum laude (3)

satis (2)

non satis (1)

- 3) Die Gesamtbewertung erfolgt im Wege einer vom Vorsitzenden

vorgenommenen EndEinstufung, die aufgrund eines Mittelwerts der erteilten Prädikate errechnet wird (Notensumme dividiert durch die Anzahl der Prüfungsgegenstände).

- 4) Das Prädikat „maxima cum laude“ ist eine hervorragende Leistung und darf nur zuerkannt werden, wenn der Mittelwert die Ziffer 3,7 (Burschungsprüfung) bzw. 3,6 (Branderprüfung) **oder höher** erreicht. Wird der Mittelwert 3,0 erreicht, ist das Prädikat „cum laude“ auszusprechen. Sobald eine Einzelprüfung „non satis“ bewertet wird, lautet auch die Gesamtnote „non satis“. Der Kandidat kann, wenn nur ein Gegenstand mit „non satis“ bewertet wurde, diesen Gegenstand binnen einer von der Kommission festgesetzten Frist wiederholen. Die Gesamtnote wird in diesem Fall aus den alten und der neuen Note ermittelt. Bei mehr als einer Bewertung auf „non satis“ ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. In allen anderen Fällen ist die Note „satis“ zuzuerkennen.
- 5) Zur EndEinstufung erhält noch jeder Einzelprüfer das Wort (in Abwesenheit des Kandidaten).
- 6) Über das Prüfungsergebnis ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und allen Prüfern zu zeichnen ist. Die Gesamtwertung wird dem Kandidaten sofort nach Abschluss der Prüfung in Gegenwart aller Prüfer mitgeteilt. Ein Einspruch gegen die Bewertung ist nicht möglich.

§ 30 Wiederholung der Prüfung

- 1) Erhält ein Kandidat die Gesamtbewertung „non satis“, bestimmt die Prüfungskommission den Termin der Wiederholung. Diese darf nicht früher als eine und nicht später als drei Wochen nach der Erstprüfung stattfinden.
- 2) Tritt ein Kandidat zur Wiederholungsprüfung nicht an oder besteht er diese nicht, so hat der Fuchsmajor auf dem folgenden BC den Antrag auf Entlassung mit dem Kalkül „unbrauchbar“ zu stellen.

Kapitel III: Die Beschlussfassenden Organe der Verbindung

1. Der Generalburschenconvent

§ 31 Zuständigkeit

- 1) Der GBC ist das oberste willensbildende Organ der Verbindung.
- 2) Der GBC ist zuständig für:
 - a) Die Änderung der Satzung, der GO und des Comment
 - b) Die Auflösung, Teilung oder Sistierung der Gesamtverbindung, der Aktivitas oder des Philisteriums
 - c) Beitritt zu bzw. Austritt aus anderen Vereinen
 - d) Wahlen nach Maßgabe der GO
 - e) Verleihung von Auszeichnungen
 - f) Alle Angelegenheiten, die die Bundestagung (BuT) betreffen
 - g) Alle Angelegenheiten, die durch die GO, den BC oder den PhilC zur Beschlussfassung zugewiesen werden
 - h) Aufnahme von BPh, EB, EPh und EM nach Ablehnung durch den PhilChC
 - i) Alle Angelegenheiten welche die Gesamtverbidung betreffen

§ 32 Teilnahmeberechtigung

- 1) Alle Burschenbandträger sind sitz- und stimmberechtigt. Wenn ein Brandfuchs Amtsträger der Aktivitas ist, kann er dem BC ohne Stimmrecht beiwohnen. Er unterliegt jedenfalls auch dem Conventsgeheimnis.

§ 33 Einberufung

- 1) Der GBC wird vom Senior mindestens einmal im Jahr einberufen.
- 2) Ein GBC ist auch einzuberufen, wenn dies der BC oder der PhilC mit 2/3 Mehrheit unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beschließt. In diesen

Fällen ist der GBC vom Senior binnen vier Wochen einzuberufen.

- 3) Ein GBC ist ebenfalls einzuberufen, **wenn dies eine Anzahl von Bundesbrüdern, die einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder (ohne Fuchse) schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Phil-X verlangt.** In diesen Fällen ist der GBC vom Phil-X gemeinsam mit dem Senior binnen vier Wochen einzuberufen.
- 4) Die Einberufung hat schriftlich **oder elektronisch** unter **Beilage** der Tagesordnung mindestens **14 Tage** vorher zu erfolgen.
- 5) Enthält die TO Verhandlungsgegenstände laut § 31 Abs 2 lit. a-c, h (Name der Person), so sind die vorliegenden Anträge mit der Einberufung auszusenden.
- 6) Die Aussendung der Einberufung fällt in die Kompetenz des Aktivenschriftführers.

§ 34 Beschlussfähigkeit

- 1) Der GBC ist beschlussfähig, wenn Philister in einer Anzahl, die $\frac{1}{5}$ der in Innsbruck und Innsbruck-Land ansässigen UPh entspricht und $\frac{1}{2} + 1$ der aktiven Burschen anwesend sind.
- 2) Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, kann der Vorsitzende ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen eine halbe Stunde nach dem festgesetzten Termin einen GBC als beschlussfähig eröffnen. Es dürfen dann nur Beschlüsse gefasst werden, für die keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, ausgenommen § 85 Abs 5.

§ 35 Vorsitz, Protokoll, Tagesordnung

- 1) Vorsitzender des GBC ist der Senior, in seinem Verhinderungsfall der Philistersenior.
- 2) Das Protokoll führt der **Schriftführer** der Aktivitas. **Im Verhinderungsfall hat der Senior einen geeigneten Ersatz zu bestimmen.**
- 3) Die TO wird vom Senior und dem Philistersenior gemeinsam erstellt.

2. Der Burschenconvent (BC)

§ 36 Zuständigkeit

- 1) Der BC ist das willensbildende Organ der Gesamtverbindung und im speziellen der Aktivitas.
- 2) Der BC ist zuständig für:
 - a) die Wahl der Amtsträger der Aktivitas.
 - b) die Entlastung der Amtsträger der Aktivitas.
 - c) die Wahl der Aktivenbeisitzer zum Verbindungsgericht.
 - d) die Wahl der Mitglieder der Aktivitas der Studienkommission.
 - e) die Wahl und Entlastung der Ferialkommissäre.
 - f) die Wahl der Dechargierungskommission.
 - g) Standesveränderungen.
 - h) alle Angelegenheiten der Aktivenkassa, der Aktivenbeiträge und Poenalia.
 - i) grundsätzliche Empfehlungen zum Arbeitsprogramm der Aktivitas.
 - j) die Erstellung von Anträgen an den GBC.
 - k) alle Angelegenheiten, die ausschließlich die Aktivitas betreffen.
 - l) alle Angelegenheiten der Gesamtverbindung, die nicht anderen Conventen zur Beschlussfassung vorbehalten sind.

§ 37 Teilnahmeberechtigung

- 2) Alle Burschenbandträger sind zur Teilnahme am BC mit beratender Stimme berechtigt und sind antragslegitimiert.
- 3) Alle diese Mitglieder sind auch stimmberechtigt, mit Ausnahme der unter § 36 lit a, c ,d, h und k, bei denen nur die Mitglieder der Aktivitas stimmberechtigt sind, vorausgesetzt, dass die Anzahl dieser Mitglieder mindestens fünf beträgt.
- 4) Wenn ein Brandfuchs Amtsträger der Aktivitas ist, kann er dem BC ohne Stimmrecht beiwohnen. Er unterliegt jedenfalls auch dem Conventsgeheimnis.

§ 38 Einberufung

- 1) Der BC wird vom Senior mindestens zweimal im Semester einberufen und von ihm geleitet. Von der Einberufung sind alle aktiven Burschen zu verständigen. Mindestens 1 Woche im Vorhinein ist eine Tagesordnung elektronisch an alle Mitglieder auszusenden.
- 2) Ein BC ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Aktivitas darum unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes ersucht.
- 3) Die Verständigung hat bei Vorliegen von Anträgen gem. § 36 Abs. 2 lit. g schriftlich zu erfolgen. Der PhilX ist von der Einberufung eines BC persönlich rechtzeitig zu verständigen. Ist der PhilX nicht rechtzeitig verständigt worden, so hat er das Recht, nach erhaltener Kenntnisnahme gegen die Beschlüsse des BC Einspruch zu erheben und die Wiederberatung auf dem nächsten BC zu verlangen. Bei einer neuerlichen Beschlussfassung über den betreffenden Verhandlungsgegenstand ist § 87 Abs. 11 ohne Rücksicht auf die Frist von 21 Tagen zu beachten (Umsturzansträge).

§ 39 Beschlussfähigkeit

- 1) Ein BC ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Burschen anwesend sind.
- 2) Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, kann der Senior eine halbe Stunde nach dem festgesetzten Termin einen außerordentlichen BC für beschlussfähig erklären. Es dürfen jedoch nur Beschlüsse gefasst werden, die keine qualifizierte Mehrheit erfordern, ausgenommen § 85 Abs. 5.

§ 40 Vorsitz, Protokoll, Tagesordnung

- 1) Vorsitzender des BC ist der Senior, in seinem Verhinderungsfall der Consenior.
- 2) Das Protokoll führt der **Schriftführer**.
- 3) Die TO des BC wird vom ChC erstellt.

3. Der Philisterconvent (PhilC)

§ 41 Zuständigkeit

- 1) Der PhilC ist das willensbildende Organ des Philisteriums.
- 2) Dem PhilC sind zur Beschlussfassung vorbehalten:
 - a) Die Wahl und Entlastung der Amtsträger des Philisteriums
 - b) Die Wahl des Vorsitzenden und der Philisterbeisitzer des VG
 - c) Die Wahl der Rechnungsprüfer
 - d) Die Wahl der Philisterbeisitzer der Studienkommission
 - e) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen der Philister
 - f) Grundsätzliche Angelegenheiten der Philisterkasse
 - g) Alle Angelegenheiten, die das Inventar, das Archiv, **Homepage** und das Eigentum der Verbindung, insbesondere **die Bude**, betreffen.
 - h) Alle Angelegenheiten, die ausschließlich das Philisterium betreffen.

§ 42 Teilnahmeberechtigung

- 1) Alle Mitglieder des Philisteriums sind sitz- und stimmberechtigt.
- 2) Der Aktivsenior ist am PhilC sitzberechtigt mit beratender Stimme und kann Anträge stellen. Er gibt dem PhilC einen Bericht über die Aktivitas.

§ 43 Einberufung

- 1) Der PhilC wird vom Phil-X mindestens einmal im Jahr einberufen.

- 2) Ein PhilC ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn Philister in einer Anzahl, die 1/5 der in Innsbruck und Innsbruck-Land ansässigen Urphilister entspricht, unter Angabe des Verhandlungsgrundes schriftlich darum ansuchen.
- 3) Von der Einberufung sind alle Philister und der Senior unter **Beilage** der TO mindestens **14 Tage** vorher schriftlich **oder elektronisch** zu verständigen.

§ 44 Beschlussfähigkeit

- 1) Ein PhilC ist beschlussfähig, wenn Philister in einer Anzahl, die 1/5 der in den Innsbruck und Innsbruck-Land ansässigen UPh entspricht, anwesend sind.
- 2) Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, kann der Vorsitzende eine halbe Stunde nach dem festgesetzten Termin den Convent ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen für beschlussfähig erklären.

§ 45 Vorsitz, Protokoll, Tagesordnung

- 1) Vorsitzender des PhilC ist der Philistersenior, in seinem Verhinderungsfall der Philisterconsenior.
- 2) Das Protokoll führt der Phil-XXX.
- 3) Die TO legt der PhilChC fest.

4. Der Allgemeine Convent (AC)

§ 46 AC

- 1) Der AC ist eine Versammlung aller Mitglieder der Verbindung zur Verlautbarung und Beratung allgemeiner Angelegenheiten des aktiven Verbindungslebens. Der AC ist kein willensbildendes Organ.
- 2) Der AC wird vom Senior fallweise einberufen und geleitet.

5. Das Protokoll

§ 47 Allgemeines

- 1) Auf den beschlußfassenden Conventen der Verbindung ist ein Protokoll zu führen.
- 2) Das Protokoll eines Wahl- und Dechargierungsconventes hat derjenige Schriftführer, der zum Zeitpunkt der Wahlen noch im Amt war, zu führen.

§ 48 Die Abfassung des Protokolls

- 1) Das Protokoll hat zu enthalten:
 - a) Ort und Zeit des Convents
 - b) Namen der Anwesenden
 - c) Anträge in wörtlicher und Debatten in kurzer, klarer Darstellung; unter der Kürze darf aber die Verständlichkeit nicht leiden
 - d) Das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen
 - e) Sämtliche wichtigen Berichte und Mitteilungen
- 2) Protokolle sind binnen 5 Tagen an den Homepagebetreuer zur Veröffentlichung im Mitgliederbereich zu senden.
- 3) **Protokolle haben spätestens bei Einberufung eines Convents, jedoch mit dem Vermerk „noch nicht genehmigt“, für die Betroffenen Bundesbrüder auf der Homepage (interner Bereich) einsehbar zu sein.**
- 4) Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung des betreffenden Conventes zu genehmigen. **Es ist nur auf Antrag hin zu verlesen.** Es gilt als angenommen, wenn niemand gegen das Protokoll Einspruch erhebt. Über Einsprüche ist abzustimmen, das Restprotokoll gilt als angenommen.

6. Das Conventsgeheimnis

§ 49 Definition und Anwendung

- 1) Die Sitzungen der beschlußfassenden Convente der Verbindung stehen unter Geheimhaltung.
- 2) Geheimzuhalten sind gegenüber Nichtmitgliedern der Verbindung und den auf dem betreffenden Convent nicht Sitzberechtigten:
 - a) Verlauf und Inhalt der Debatten
 - b) Beschlüsse, die rein interne Verbindungsangelegenheiten betreffen oder deren Nichtgeheimhaltung das Ansehen der Verbindung oder eines ihrer Mitglieder zu schädigen in der Lage sind.
 - c) Alle Angelegenheiten, in denen der betreffende Convent die Geheimhaltung beschließt.
- 3) Geheimzuhalten sind weiters alle Debatten, die laut GO unter Ausschluss eines Mitglieds abzuführen sind, gegenüber diesem Mitglied.
- 4) Bei Bruch des Conventsgeheimnisses obliegt die Untersuchung und Entscheidung darüber dem jeweiligen Convent. In komplizierten oder schwerwiegenden Fällen kann an das VG delegiert werden.
- 5) Bei der erstmaligen Teilnahme eines Mitgliedes hat das Mitglied in die Hand des Seniors die Beachtung des Conventsgeheimnisses zu geloben.

Kapitel IV Die ausführenden Organe der Verbindung

1. Die Organe der Gesamtverbindung

§ 50 Der Philistersenior (PhilX)

Der Phil-X ist Beauftragter der Gesamtverbindung als deren Vertreter gegenüber den Behörden mit Ausnahme der Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen, den akademischen Behörden. Er bildet mit den übrigen Mitgliedern des PhilChC gemäss Vereinsrecht den Vereinsvorstand.

§ 51 Der Senior (X)

- 1) Der X vollzieht im Auftrag der Gesamtverbindung die mit dem studentischen Brauchtum verbundenen Hoheitsakte. Er hat das Recht, jene Veranstaltungen zu leiten, die Zusammenkünfte der Corporation im Sinne des § 90 sind.
- 2) Er ist Vertreter der Verbindung gegenüber den Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen sowie den Akademischen Behörden.
- 3) **Der Senior ist Vertreter der Corporation gegenüber dem Akademischen Bund der KÖL in Angelegenheiten der Aktivitas.**

§ 52 Der Verbindungsseelsorger

Der Verbindungsseelsorger ist ein vom GBC beauftragter Geistlicher der römisch-katholischen Kirche, der die Missio des für ihn zuständigen Bischofs oder des für ihn zuständigen Ordensoberen hat und der mit der seelsorglichen Betreuung der Mitglieder der KÖL Ostaricia Innsbruck beauftragt ist.

§ 53 Der Vorsitzende des Verbindungsgerichtes

Der Vorsitzende des VG ist ein vom PhilC zu wählender Bundesbruder, der mit den im Kapitel IX näher umschriebenen Aufgaben beauftragt ist.

Dieser hat graduerter Jurist zu sein.

2. Die ausführenden Organe der Aktivitas

§ 54 Der Chargenconvent (ChC)

- 1) Der ChC ist das Führungs- und Vollzugsorgan der Aktivitas in Fragen der Organisation und des Arbeitsprogramms. Ihm stehen folgende Aufgaben zu:
 - a) Die Erstellung und Vollziehung des Arbeitsprogrammes der Aktivitas unter Berücksichtigung grundsätzlicher Empfehlungen des BC
 - b) Die Festsetzung der TO des BC
 - c) Die Festsetzung von hochhoffiziellen Veranstaltungen und der Dispens davon
 - d) Die Festsetzung von Prüfungsterminen und deren Durchführung
 - e) Die Erstellung von Anträgen an die beschlußfassenden Convente, insbesondere die Erstellung eines Wahlvorschlages für die Amtsträger der Aktivitas
 - f) Alle Angelegenheiten, die dem ChC durch den BC oder das VG zur Behandlung bzw. Vollziehung zugewiesen wurden.
- 2) Der ChC wird vom Senior **bei Bedarf** einberufen und geleitet
- 3) Sofern Abstimmungen notwendig sind, fasst der ChC seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit.
- 4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind der X, XX, FM, XXX und der XXXX. Sitz- und antragsberechtigt sind **alle Bundesbrüder**, die der X ausdrücklich zur Sitzung einlädt.
- 5) Falls ein Mitglied der Verbindung zwei oder mehrere Chargen bzw. Funktionen innehat, steht ihm am ChC nur eine Stimme zu.

§ 55 Allgemeines über die Amtsträger der Aktivitas

- 1) Die Amtsträger der Aktivitas werden eingeteilt in Chargen und Funktionen. Zu

den Chargen zählen der X, der XX, der FM, der XXX, der XXXX. Zu den Funktionen zählen der Barwart (XXXX2) und der Heimwart, diese müssen vom BC gewählt werden. Der BC ist berechtigt, weitere Funktionen zu bestellen, falls dies erforderlich sein sollte (Nebenbarwart, Cantor, Bibliothekar, Wachsenwart).

- 2) Die Funktionen sind Bearbeiter bestimmter Sachgebiete. Sie können auch von Brandfuchsen übernommen werden.
- 3) Alle Aktiven sind den Amtsträgern gegenüber zu Gehorsam verpflichtet. Die Gehorsamspflicht gilt für Anordnungen der Amtsträger im Bereich ihrer Amtsführung.
- 4) Alle Amtsträger sind für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten dem BC gegenüber und für das ihnen anvertraute Verbindungsgut verantwortlich.
- 5) Die Amtsträger sind für ihre GO-mäßig festgelegten Aufgaben verantwortlich, für die Gesamtleistung und -amtsführung trägt der Senior die Verantwortung. Er führt die Aufsicht über die Geschäftsführung der anderen Amtsträger und ist berechtigt, nötigenfalls in die Amtsführung anderer Amtsträger einzugreifen.
- 6) Die Chargen haben jedem ordentlichen BC über ihre Amtstätigkeit einen Bericht zu erstatten und Anfragen zu beantworten. Die Funktionen haben dem BC nur dann Bericht zu erstatten, wenn in ihrem Amtsbereich besondere Vorfälle zu verzeichnen waren. Sie sind jedoch verpflichtet, alle gestellten Anfragen zu beantworten.

§ 56 Der Senior (X)

- 1) Der Senior ist Beauftragter der Gesamtverbindung und Vorsitzender der Aktivitas.
- 2) Der Senior leitet das gesamte aktive Verbindungsleben, überwacht die Amtsführung der aktiven Verbindungsorgane, sieht auf die Achtung der Satzung und der GO innerhalb der Aktivitas und sorgt für die Bekanntmachung

und Durchführung der Conventsbeschlüsse und für den ordnungsgemäßen Verlauf der Verbindungsveranstaltungen.

- 3) Der Senior hat das Recht, den GBC, den BC und den ChC einzuberufen. Er ist berechtigt, Versammlungen aller Mitglieder (ACs) zur Information, Beratung und Aufgabenverteilung einzuberufen. Er ist berechtigt, bei allen Veranstaltungen der Gesamtverbindung den Vorsitz zu führen. Er ist jederzeit berechtigt, bei Zwischenfällen und Zwistigkeiten selbständig einzugreifen, nötigenfalls die Veranstaltung zu schließen und von jedem Mitglied zu verlangen, sie unverzüglich zu verlassen.
- 4) Dem Senior sind alle Mitglieder der Aktivitas unbedingten Gehorsam in Verbindungsangelegenheiten schuldig. Der Senior ist sacrosanct, das heißt er ist nur dem BC gegenüber für seine Amtsführung Rechenschaft schuldig.
- 5) Zur Durchführung seiner Aufgaben sind dem Senior folgende besondere Rechte eingeräumt:
 - a) Die Verhängung einer Ordnungsstrafe über Aktive im Rahmen des Ordnungsstrafrechtes der Verbindung.
 - b) Das Recht, einen Aktiven vor den BC zu zitieren.
 - c) Das Recht, in diskreten Angelegenheiten jedes Mitglied der Aktivitas auf Ehrenwort auszufragen, sofern die Angelegenheit mit der Verbindung in Zusammenhang steht oder für die Verbindung von Bedeutung ist.
 - d) Das Recht, bei schwerem inneren Zwiespalt mit den Ansichten und Beschlüssen des BC diesem die Vertrauensfrage zu stellen.
 - e) Das Recht außer, die gesetzmäßig als offiziell geltenden Zusammenkünfte, auch solche anderer Art für offiziell zu erklären und Dispensen von offiziellen Betrieben zu erteilen.
 - f) Das Recht als Vertreter der Gesamtverbindung alle Standesveränderungen und Auszeichnungen zu vollziehen.
 - g) Die Ausübung des Dispens- und Ordnungsstrafrechtes gegenüber Füchsen ist auf den Fuchsmajor delegiert, kann aber in außergewöhnlichen Fällen vom Senior reklamiert werden.

- h) Der Senior ist auf Dauer seiner Amtszeit sitz- und stimmberechtigtes Mitglied der GO-Kommission (§ 81).
- 6) Der Senior hat die auslaufenden Schriftstücke, Verhandlungsschriften und die Protokolle der Aktivitas zu unterzeichnen.
- 7) Der Senior ist Vertreter der Verbindung gegenüber dem Akademischen Bund der katholisch-österreichischen Landsmannschaften in Angelegenheiten der Aktivitas
- 8) Während seiner Amtszeit trägt der Senior das Senioratsband mit dem Wahlspruch Ostariciae von der rechten Schulter zur linken Hüfte. Gekreuzt dazu trägt er die Bänder der Freundschaftsverbindungen Ostariciae. Sofern er nicht mit Tadel dechargiert wurde, hat er das Recht, auf Lebzeiten ein Burschenband mit dem aufgestickten Wahlspruch Ostariciae zu tragen.

§ 57 Der Consenior (XX)

- 1) Dem Consenior obliegt die gesellschaftliche Erziehung der Aktivitas sowie die Pflege und Überwachung der studentischen und gesellschaftlichen Umgangsformen und der Bestimmungen über das Farbentragen. Er ist verpflichtet für ein dem Ansehen der Verbindung entsprechendes Auftreten der Mitglieder zu sorgen.
- 2) Der Consenior ist für die Vorbereitung der durch die Aktiven zu organisierenden Veranstaltungen verantwortlich, sofern der ChC in einzelnen Fällen nicht eine andere Regelung trifft.
- 3) Der Consenior beaufsichtigt das Verbindungsinventar und verwaltet die ihm vom Philisterconsenior übergebenen Couleurartikel. Er erhält beim Antritt seines Amtes die Inventarliste vom Heimverwalter und führt mit diesem die notwendige Instandhaltung, Ergänzung und Vervollständigung durch.
- 4) Der Consenior hat die Aufgabe, die Amtsexemplare von GO, BuGO, Satzung und Comment auf dem letzten Stand zu halten.
- 5) Der Consenior hat die Aufgabe, auf den Conventen Auskünfte über die Satzung

und GO zu geben.

- 6) Im Verhinderungsfall des Seniors ist der Consenior dessen rechtmäßiger Stellvertreter.
- 7) Im Bedarfsfall kann ein zweiter Consenior zur Unterstützung gewählt werden.

§ 58 Der Fuchsmajor (FM)

- 1) Der Fuchsmajor hat die Leitung und die Aufsicht über die Füchse und Konkneipanten und die Pflicht, diese mit den Grundsätzen des Verbindungslebens vertraut zu machen. Er ist eine der wichtigsten Persönlichkeiten im aktiven Verbindungsleben. Von seiner Art der Führung und Unterweisung der Füchse hängt es ab, ob diese zu Burschen heranwachsen, die ihre Aufgabe in der Verbindung mit gebotener Ernst betrachten. Es sollte daher nur eine echte Führungspersönlichkeit zum Fuchsmajor gewählt werden.
- 2) Der Fuchsmajor hat das Recht, Veranstaltungen für Füchse offiziell zu erklären, Dispens davon zu erteilen und für nicht entschuldigte Versäumnisse Strafen zu verhängen. Der Fuchsmajor vertritt die Füchse und Konkneipanten auf dem GBC, BC und ChC und gibt dem BC einen Bericht über den Stand der Ausbildung, die Eignung und das Verhalten der Füchse und Konkneipanten.
- 3) Der Fuchsmajor vollzieht die Rezeption, die Aufnahme der Konkneipanten und die Branderung gemäß den Richtlinien des Comment und hat die Aufsicht über den Fuchsenstall bei Kneipen und Kommersen. Er ist den Aufzunehmenden bei der Wahl des Leibburschen und Kneipnamens behilflich.
- 4) Der Fuchsmajor führt die Aufsicht über die Nachwuchswerbung. Er ist dem BC darüber Bericht schuldig. Im Sinne dieser Aufgabe ist er berechtigt, auch den Burschen Anweisungen zu geben.
- 5) Der Fuchsmajor leitet den Fuchsenconvent (FC).
- 6) Nach Möglichkeit findet einmal pro Woche ein FC statt, der den Zweck hat, die Füchse und Konkneipanten in den Geist der Verbindung einzuführen und sie

auf die Brander- bzw. Burschenprüfung vorzubereiten.

- 7) Zum FC haben außer den Füchsen und Konkneipanten nur die Aktiven- und Philisterchargen Zutritt, alle anderen nur mit Zustimmung des Fuchsmajors. Der Fuchsmajor hat die Ordnungsgewalt am FC (mit Ausnahme des Seniors und Philisterseniors).
- 8) Der Fuchsmajor hat die Protokolle der FCs in ein Buch einzutragen und dieses über Verlangen dem BC vorzuweisen.
- 9) Die Fuchsenkassa ist von einem vom Fuchsmajor dazu bestimmtem Fuchsen zu führen. Die Einnahmen der Fuchsenkassa stammen aus Poenalia und aus Spenden. Die Mitgliedsbeiträge sind an die Aktivenkassa abzuliefern. Die Mittel werden im Einvernehmen zwischen Fuchsmajor und Füchsen verwendet, wobei dem Fuchsmajor die endgültige Entscheidung vorbehalten ist.
- 10) Sofern ein Fuchsmajor nicht mit Tadel dechargiert wurde, steht ihm das Recht zu, beim Absingen der Fuchsenstrophe teilzunehmen.

§ 59 Der Schriftführer

- 1) Dem Schriftführer obliegt der Schriftwechsel der Aktivitas mit Ausnahme des Schriftwechsels in Kassaangelegenheiten sowie die Führung der Annalen. Im Besonderen hat er für die Veröffentlichung der Veranstaltungen (Homepage) zu sorgen.
- 2) Er hat den gesamten Postein- und Auslauf der Aktivitas in die dafür vorgesehenen Ordner einzuheften und mit fortlaufenden Ziffern zu versehen. Von allen Aussendungen ist unbedingt ein Exemplar (Doppel, Kopie) aufzubewahren.
- 3) Dem Schriftführer obliegt die Führung, Ausarbeitung und ordnungsgemäße Aufzeichnung der Protokolle des BC und GBC, sowie deren geeignete (elektronische) Aufbewahrung. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass binnen 5 Tagen das Protokoll auf der Homepage im Mitgliederbereich (Kennzeichnung „noch nicht genehmigt“) zu veröffentlichen ist.

- 4) Außer dem Senior hat nur der Schriftführer das Recht, an die Verbindung gerichtete Schreiben zu öffnen.
- 5) Der Schriftführer hat die Post aus dem Briefkasten zu nehmen bzw. elektronisch übermittelte Nachrichten zu öffnen und sie unaufgefordert dem Senior vorzulegen, der ihm die nötigen Anweisungen erteilt.
- 6) Über den Posteinlauf/**Maileingang** und Schriftverkehr hat der Schriftführer am BC Bericht zu erstatten.
- 7) Der Schriftführer verwahrt (**auch elektronisch**) die Schriftstücke und ist für das Inventar seines Amtes verantwortlich.
- 8) **Der Schriftführer hat vor jeder Aussendung mit den Standesführer in Kontakt zu treten und einen neuen Adressensatz anzufordern.**
- 9) **Der Schriftführer ist für die Befüllung (Semesterprogramm, Fotogalerie, Protokolle, Semesterkurzbericht) der Homepage verantwortlich.**
- 10) Der Schriftführer ist im Verhinderungsfall des Conseniors dessen rechtmäßiger Vertreter.

§ 60 Der Kassier (XXXX)

- 1) Der Kassier verwaltet die Aktivenkassa. Er ist gemeinsam mit dem Senior gegenüber der Bank zeichnungsberechtigt.
- 2) Er hat alle Beiträge und Poenalia von den Aktiven einzuziehen und die fälligen Zahlungen zu begleichen.
- 3) Ständige Zahlungen und kleinere Ausgaben brauchen nur vom Senior genehmigt werden, größere Ausgaben bedürfen der Genehmigung des BC. Wurde das Semesterprogramm vom BC zur Kenntnis genommen, so sind damit auch alle zur Durchführung des Programms notwendigen Ausgaben genehmigt.
- 4) Der Kassier führt das Kassabuch, das mit genauen Daten alle Ausgaben und Einnahmen zu enthalten hat.
- 5) Dem Kassier obliegt der Schriftwechsel in Kassenangelegenheiten, den er

gemeinsam mit dem Senior zeichnet.

- 6) Verbindungsgelder dürfen unter keinen Umständen für private Zwecke ausgeliehen werden.
- 7) Mit Ausnahme des Seniors ist kein Amtsträger der Verbindung gegenüber dem Kassier weisungsberechtigt.
- 8) Im Verhinderungsfall des Fuchsmajors ist der Kassier dessen Vertreter.
- 9) Selbstverschuldetes Defizit ist von ihm zu tragen.

§ 61 Der Barwart (XXXX2)

- 1) Der Barwart muss aktiver Bursch der Verbindung sein. Sollte sich kein Bursch finden, übernimmt der Kassier die finanzielle Verantwortung und kann einem Brandfuchsen die Agenden übertragen.
- 2) Der Hauptbarwart ist für das Funktionieren des Barbetriebes in finanzieller Hinsicht und für den Wareneinkauf zuständig, ebenso für die Übertragung eines etwaigen Gewinnes auf das Aktivenkonto. Laufend führt er den Bruttogewinn an die Aktivenkasse ab. Mindestens einmal wöchentlich muss der Inhalt der Barkasse (abzüglich Wechselgeld) geleert und gesichert werden. Mindestens einmal im Monat sind die Einnahmen am Aktivenkonto einzuzahlen. Sollte ein Kartenzahlgerät auf der Bude zur Verfügung stehen, so ist er für dessen Funktionstüchtigkeit dieses zuständig.
- 3) Der Barwart hat die Aufgabe, bei gestundeten Zahlungen an der Bar diese einzufordern. Für Bundesbrüder hat der Antritts-BC des Wintersemesters einen Höchstbetrag festzusetzen, ab dessen Überschreitung keine weitere Konsumation mehr möglich ist. Um dies sicherzustellen, hat der BW die Aufzeichnungen über etwaige Schulden zu führen und bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.
- 4) Sollte kein Barwart gewählt werden, dann übernimmt der Kassier die Agenden des Hauptbarwartes.
- 5) Selbstverschuldetes Defizit ist von ihm zu tragen.

§ 62 Der Heimwart (HW)

- 1) Dem Heimwart obliegt die Aufsicht über das Verbindungsheim. Er hat für die Reinhaltung des Heims Sorge zu tragen.
- 2) Er koordiniert mit dem Consenior die auf der Bude stattfindenden Veranstaltungen.
- 3) Er ist gegenüber dem Heimverwalter weisungsgebunden.

- 4) Der Heimwart führt die Inventarliste mit dem Consenior. Über alle Schäden an und das Abhandenkommen von Budeninventar hat er dem Heimverwalter sofort Bericht zu erstatten.
- 5) Er ist berechtigt, Mitglieder der Aktivitas zur Mitarbeit heranzuziehen.
- 6) Er koordiniert mit den anderen Chargen gemeinsam den mindestens einmal im Semester obligatorisch stattfindenden Budenputz, der ins Semesterprogramm aufgenommen werden muss.
- 7) Der Budenputz ist für alle ortsansässigen Aktiven Mitglieder verpflichtend (Pönale bei Nichterscheinen). Der Heimwart meldet die nicht erschienenen Bundesbrüder zur Pönalenverrechnung an den Kassier.
- 8) Sollte kein Heimwart gewählt werden, dann übernimmt der Consenior die Agenden des Heimwart.

§ 63 Der Cantor (C)

Der Cantor ist Betreuer des Liedgutes der Verbindung und leitet den Sangesconvent. Er stimmt die Lieder auf der Kneipe an. Er soll sangeskundig sein und womöglich ein Instrument spielen können.

§ 64 Der Wichsenwart (WW)

Er hat den Consenior bei der Pflege und Instandhaltung der Kneip- und Wichsutensilien zu unterstützen. Er untersteht dem Consenior und wird nur in Bedarfsfalle gewählt.

§ 65 Die Ferialkommission (FK)

- 1) Während der Sommerferien ruht das aktive Verbindungsleben. Während dieser Zeit führt die FK die Geschäfte der aktiven Verbindung. Die FK wird am Schluß- BC des Sommersemesters nach erfolgter Wahl der Amtsträger der Aktivitas auf Antrag in offener Wahl bestimmt.

- 2) Die FK besteht aus dem ersten, zweiten und dritten Ferienkommissär. Die Aufgaben des X und XX gehen auf den 1. FK, die Geschäfte des XXX,XXXX und Hauptbarworts auf den 2. FK über. Der 3. FK ist der Stellvertreter des 1. oder 2. FK in deren Verhinderungsfall.
- 3) Die FK hat insbesondere dafür zu sorgen, dass Veranstaltungen, zu denen die Verbindung geladen ist, durch eine entsprechende Vertretung besucht werden.
- 4) Die FK ist befugt, alle Maßnahmen zu treffen, die nötig sind, um die Interessen der Verbindung während der Ferien zu wahren.
- 5) Die FK wird nach Berichterstattung auf dem Antritts-BC des Wintersemesters entlastet, der 1. FK ist Berichterstatter.
- 6) Die Funktion eines FK kann auch von einem Philister wahrgenommen werden.
- 7) In den Wintersemesterferien fungieren der X, der XX und der XXX des kommenden Sommersemesters als FK.

3. Die ausführenden Organe des Philisteriums

§ 66 Allgemeines

- 1) Das Philisterium kennt folgende Chargen: Den Philistersenior (PhilX), den Philisterconsenior (PhilXX), den Philisterschriftführer (PhilXXX), den Philisterkassier (PhilXXXX) und den Heimverwalter.
- 2) Der Philisterconvent ist berechtigt, weitere Amtsträger zu bestellen, falls dies erforderlich sein sollte.

§ 67 Der Philisterchargenconvent (PhilChC)

- 1) Der PhilChC ist das Verwaltungs- und Vollzugsorgan des Philisteriums. Ihm stehen insbesondere folgende Angelegenheiten zu:
 - a) Festsetzung der TO des PhilC.
 - b) Erstellung von Anträgen an die beschlußfassenden Convente, insbesondere

die Erstellung eines Wahlvorschlages für den WahlPhilC

- c) Alle Angelegenheiten, die dem Phil-ChC durch den PhilC zur Behandlung zugewiesen werden.
 - d) Einsprüche gemäss § 15 Abs. 5, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 4 und § 18 Abs. 4.
 - e) Die Erledigung aller Angelegenheiten des Philisteriums, die nicht dem PhilC vorbehalten ist.
 - f) Redaktion und Versand von Informationen an die Philister (insbesondere laut § 15 Abs. 10).
 - g) Alle Angelegenheiten, die materiell die Bude betreffen, fallen in die Zuständigkeit des PhilChCs.
- 2) Der PhilChC wird fallweise vom PhilX einberufen und geleitet.
 - 3) Alle Amtsträger des Philisteriums sind am PhilChC sitz- und stimmberechtigt, und der Verbindungsseelsorger sind sitz- und antragsberechtigt.
 - 4) Der PhilX kann den X auf den PhilChC einzuladen, weiters kann er nach seinem Ermessen Verbindungsmitglieder zu Beratungen des PhilChC einladen, wenn ihre Anwesenheit für die Beratungen förderlich ist.

§ 68 Der Philistersenior (PhilX)

- 1) Der PhilX ist der Repräsentant des Philisteriums, Vorsitzender des PhilC und des PhilChC und Vertreter des Philisteriums gegenüber dem Akademischen Bund katholisch-österreichischer Landsmannschaften.
- 2) Er ist bei allen Konten der Gesamtverbindung mit dem Philxxxx gemeinsam zeichnungsberechtigt.
- 3) Er ist der Vertreter der Verbindung gegenüber den Behörden (ausgenommen der Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen, den akademischen Behörden und dem Akad. Bund der KÖL) und als solcher Beauftragter der Gesamtverbindung.

§ 69 Der Philisterconsenior (PhilXX)

- 1) Der Phil-XX ist der Stellvertreter des PhilX. Er ist für die Organisation der Veranstaltungen des Philisteriums zuständig.
- 2) Er verwaltet die Couleuerartikel und stellt sie dem XX zur Verfügung.
- 3) Er ist im Rahmen der Prüfungsordnung Prüfer bei der Burschenprüfung und Vorsitzender der Dechargierungskommission.
- 4) Bei Bedarf können mehrere Philisterconseniores gewählt und die Aufgabengebiete geteilt werden.

§ 70 Der Philisterschriftführer (PhilXXX)

Der Phil-XXX erledigt den Schriftverkehr des Philisteriums. Er führt das Protokoll am PhilC und er hat dafür Sorge zu tragen, dass binnen 5 Tagen das Protokoll auf der Homepage im Mitgliederbereich (Kennzeichnung „noch nicht genehmigt“) zu veröffentlichen wird.

§ 71 Der Philisterkassier (PhilXXXX)

- 1) Der Phil-XXXX ist der Vermögensverwalter und Kassenleiter des Philisteriums und der Gesamtverbindung.
- 2) Dem PHIL-XXXX obliegt die Verwaltung der Philisterkassa und der Konten der Gesamtverbindung. Er ist gemeinsam mit dem Phil-X bei der Bank zeichnungsberechtigt.
- 3) Er hat über die Kassengebarung genau Buch zu führen (mit Belegen für Einnahmen und Ausgaben).
- 4) Der Philister-Kassier ist bei Verzug eines Mitgliedes mit mehr als drei Jahres - Mitgliedsbeiträgen zur Anzeige an das Verbindungsgericht verpflichtet und in diesem Fall aktiv legitimiert.
- 5) Selbstverschuldetes Defizit ist von ihm zu tragen.

§ 72 Der Heimverwalter (HV)

- 1) Der Heimverwalter ist für alle Angelegenheiten des Verbindungsheimes zuständig.
- 2) Er kontrolliert die Inventarliste.
- 3) Er erlässt im Einvernehmen mit dem PhilChC die Heimordnung.
- 4) Er beauftragt im Einvernehmen mit dem PhilChC Instandhaltungsarbeiten und prüft die Arbeiten.
- 5) Der Heimverwalter ist der Ansprechpartner für den Heimwart der Aktivitas und überprüft den Bodenputz.

§ 73 Der Archivar

Der Archivar verwaltet das Archiv der Verbindung und ist für dessen Instandhaltung zuständig.

§ 74 Homepagevertreter der AH

- 1) Der Homepagevertreter der Altherrenschaft ist für den Inhalt und digitalen Auftritt unserer Verbindung verantwortlich.
- 2) Er kontrolliert die inhaltliche Befüllung der Aktivitas
- 3) Er ist für die IT Security und Berechtigungsvergabe verantwortlich

§ 75 Die Rechnungsprüfer

- 1) Die Amtsführung des PhilXXXX und des XXXX wird durch zwei Rechnungsprüfer überwacht, die vom PhilC gewählt werden. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem anderen Organ - mit Ausnahme der beschlussfassenden Organe - der KÖL Ostaricia Innsbruck angehören bzw. keine anderen Ämter ausüben. Die Überprüfung durch die Rechnungsprüfer ist die Voraussetzung für die Entlastung von PhilXXXX und XXXX.
- 2) Einer der Rechnungsprüfer gibt dem PhilC (BC) vor der Entlastung des Phil-XXXX (XXXX) einen Bericht über die Überprüfung der betreffenden Kassa und

schlägt ein Kalkül für die Entlastung vor; dieser Bericht kann auch schriftlich erstattet werden.

- 3) Die zwei Rechnungsprüfer werden durch den PhilC für den Zeitraum vom 1. November bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, vom PhilX bzw. X die Einberufung des GBC, PhilC und BC zu verlangen oder die Einberufung selbst vorzunehmen.
- 5) Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und der KÖL Ostaricia Innsbruck bedürfen der vorher einzuholenden Zustimmung des GBC.

4. Wahl, Entlastung, Rücktritt und Abberufung eines Amtsträgers

§ 76 Wahl der Amtsträger der Aktivitas

- 1) Die Wahl der Amtsträger der Aktivitas erfolgt auf einem eigens zu diesem Zweck einberufenen BC, spätestens jedoch am Schluß-BC für das folgende Semester.
- 2) Die Chargen sind in geheimer, schriftlicher Wahl zu ermitteln, die Wahl der Funktionen kann durch öffentliche Abstimmung erfolgen; muß jedoch geheim erfolgen, wenn dies 1/4 der stimmberechtigten Anwesenden verlangt.
- 3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so können jene, die nach dem Ergebnis des ersten Wahlverfahrens an erster, bzw. an zweiter Stelle liegen, wenn an erster Stelle nur ein Kandidat plaziert ist, sich einem zweiten Wahlgang stellen. Kommt im zweiten Wahlverfahren keine Entscheidung zustande, wird obiger Vorgang so lange wiederholt, bis nur mehr zwei Kandidaten die Möglichkeit haben, sich einer Stichwahl zu stellen, bzw. ein Kandidat die absolute Mehrheit erhält. Sollte in zwei aufeinander folgenden Wahlgängen das Abstimmungsergebnis dasselbe bleiben, entscheidet zwischen den zwei Gleichplazierten das Los um die Berechtigung, sich der

Stichwahl zu stellen. Auch in der Stichwahl entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

- 4) Ein Aktiver ist verpflichtet, die auf ihn fallende Wahl anzunehmen.

§ 77 Wahl der Amtsträger der Gesamtverbindung und des Philisteriums

- 1) Die Wahl der Amtsträger des Philisteriums erfolgt für die Dauer eines Jahres durch den PhilC nach Anhörung eines Wahlvorschlages durch den PhilChC. Die Amtsperiode dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober des darauf folgenden Jahres (dies ist auch das Rechnungsjahr des Philisteriums).
- 2) Die Philisterchargen sind in geheimer, schriftlicher Wahl zu bestimmen, die Wahl allfälliger weiterer Amtsträger kann durch öffentliche Abstimmung erfolgen, muß jedoch geheim durchgeführt werden, wenn dies 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt. Bezüglich der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses gilt § 76 Abs. 3.
- 3) Die Wahl des Verbindungsseelsorgers erfolgt für die Dauer von einem Jahr durch den GBC des Wintersemesters. Sie erfolgt nach denselben Richtlinien wie die Wahl der Amtsträger des Philisteriums. Bei der Wahl ist der amtierende Verbindungsseelsorger automatisch Wahlvorschlag, sofern er nicht selbst eine Wiederwahl ablehnt.
- 4) **Der Vorsitzende des VG wird durch den GBC für eine zweijährige Amtsperiode gewählt, die am auf den Convent folgenden 1. November beginnt.**

§ 78 Wahl der übrigen Beauftragten der Verbindung

- 1) Die Ferialkommission wird am Schluß-BC des Sommersemesters in öffentlicher Abstimmung gewählt.
- 2) Die Aktivenbeisitzer des VG werden durch den Schluß-BC des Sommersemesters für den Zeitraum 1. November bis 31. Oktober des darauf

folgenden Jahres gewählt.

- 3) Die Philisterbeisitzer des VG werden durch den WahlPhilC für eine zweijährige Amtsperiode gewählt, die am auf den Convent folgenden 1. November beginnt.
- 4) Der Vorsitzende und die Mitglieder der GO Kommission werden durch den GBC für eine zweijährige Amtsperiode gewählt, die am auf den Convent folgenden 1. November beginnt.

§ 79 Entlastung der Amtsträger

- 1) Von einer Entlastung ausgenommen sind der Verbindungsseelsorger und die Mitglieder des VG; der Vorsitzende des VG ist jedoch zu einem Bericht an den PhilC verpflichtet.
- 2) Der Entlastung hat ein Bericht des betreffenden Amtsträgers voranzugehen. Ein nur schriftlich vorliegender Bericht hindert die Entlastung nicht.
- 3) Die Entlastung erfolgt durch jenes Gremium, das den Amtsträger gewählt hat. Der zu Entlastende hat während der Debatte über das Kalkül der Entlastung den Tagungsraum zu verlassen. Diese Debatte hat sich auf die in der vorhergegangenen Diskussion vorgebrachten Fakten zu beschränken.
- 4) Der Antrag auf Entlastung ist mit einem der folgenden Prädikate zu verbinden:
 - a) Mit Dank und Anerkennung
 - b) Mit Dank
 - c) Schlicht
 - d) MitTadel

Zusätze zum Prädikat sind nicht gestattet. Die entlasteten Chargen sind berechtigt, das Amtszeichen in Klammer zu setzen, sofern sie nicht mit Tadel dechargiert wurden. Eine Entlastung per acclamationem ist mit Ausnahme der **Chargen zulässig**.

- 5) **Der Entlastung der Aktiven Chargen** geht eine Überprüfung ihrer Tätigkeit

durch die Dechargierungskommission voraus. Der Bericht der DK ist Voraussetzung für die Entlastung obiger Amtsträger durch den BC. Auf diesem BC muß ein Vertreter der DK anwesend sein, der die von der DK vorgeschlagenen Kalküle dem BC bekannt gibt. Zur Entlastung von PhilXXXX und XXXX hat ein Bericht der Rechnungsprüfer über die Rechnungsprüfung vorzuliegen.

§ 80 Abberufung eines Amtsträgers

- 1) Der Convent, der einen Amtsträger gewählt hat, kann diesen vor Ablauf der Amtsperiode und gegen seinen Willen auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Sitzung mit 2/3 Mehrheit wegen der Art der Amtsführung, wegen Verletzung der Amtspflichten oder wegen Schädigung des Ansehens oder der Interessen der Verbindung abberufen. Die Abberufung von Mitgliedern des VG ist jedoch nur durch das VG selbst möglich.
- 2) Der Abzuberufende ist zu der Sitzung zu zitieren
- 3) Die Abberufung kommt einer Entlastung mit Tadel gleich.
- 4) Soll der Senior (PhilX) abberufen werden, so geschieht dies auf einem zu diesem Zweck durch den Consenior (Phil-XX) einzuberufenden BC (PhilC). Wird die Abberufung beschlossen, führt der Consenior (Phil-XX) die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl, die ehestens durchzuführen ist.

§ 81 Rücktritt eines Amtsträgers

- 1) **Ein Amtsträger kann** jederzeit über eigenen Wunsch, jedoch nach Bekanntgabe wichtiger Gründe, zurücktreten. Liegt jedoch bereits ein Antrag auf Abberufung vor, darf der Rücktritt nicht vor dem Ergebnis der Abstimmung über den Abberufungsantrag zur Kenntnis genommen werden. Ein zurückgetretener Amtsträger ist auf die gewöhnliche Art und Weise zu entlasten.

- 2) Ein Amtsträger der Aktivitas kann nur zurücktreten, wenn der BC dies genehmigt. Auf dem BC, auf dem der Rücktritt genehmigt wurde, ist die Neuwahl für das betreffende Amt durchzuführen.
- 3) Ein während des Semesters nachgewählter Amtsträger bleibt nur bis zum Ende der Amtsperiode seines Vorgängers im Amt. Er ist am regulären Entlastungsconvent zu entlasten.

5. Weitere ausführende Organe der Gesamtverbindung

§ 82 Ausschüsse, Kommissionen etc.

- 1) Zur Durchführung besonderer Aufgaben können die Convente die Einsetzung von Ausschüssen beschließen, und zwar der GBC für Angelegenheiten der Gesamtverbindung, der BC für Angelegenheiten der Aktivitas, aber auch der Gesamtverbindung, der PhilC für Angelegenheiten des Philisteriums.
- 2) Der X und der PhilX haben das Recht, Mitglied von Ausschüssen der Gesamtverbindung zu sein (z. B. Stiftungsfestausschuss). Der X (PhilX) hat das Recht, Mitglied eines Ausschusses der Aktivitas (Philisterium) zu sein.
- 3) Bei der Einsetzung eines Ausschusses ist durch den einsetzenden Convent ein Vorsitzender zu bestimmen, der gegenüber dem Convent verantwortlich ist.
- 4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 82 Die GO- Kommission

- 1) Die GO-Kommission ist ein aus drei Mitgliedern bestehendes Gremium, das vom GBC auf die Dauer von zwei Jahren gewählt wird, wobei ein Vorsitzender zu bestimmen ist. Der Senior ist auf Dauer seiner Amtszeit zusätzlich sitz- und stimmberechtigtes Mitglied.
- 2) Bei geplanten Änderungen der Satzung oder der GO hat sie eine der Änderung entsprechende Vorlage zu erstellen.
- 3) Sie entscheidet endgültig bei Streitigkeiten über die Auslegung der GO oder

über die Rechtsgültigkeit von Conventsbeschlüssen.

§ 83 Die Dechargierungskommission (DK)

- 1) Die DK ist ein aus dem PhilXX und zwei weiteren Mitgliedern bestehendes Gremium, welches das Inventar der Verbindung, die Bücher, Protokolle und Aufzeichnungen, den Schriftverkehr sowie das Inventar der Amtsträger der Aktivitas zu überprüfen hat. Die Prüfung durch die DK umfasst auch die Frage der Kassengebarung der Aktivitas hinsichtlich der Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit; die Überprüfung der Kasse durch die Rechnungsprüfer wird unabhängig davon vorgenommen.
- 2) Die DK wird für die Dauer eines Studienjahres am Schluß-BC des Sommersemesters gewählt, wobei der PhilXX den Vorsitz führt.
- 3) Der Vorsitzende beruft vor dem Entlastungsconvent die restlichen Mitglieder der **DK und die Chargen** ein. Nach Prüfung aller Unterlagen stellt die DK ein Entlastungskalkül fest, das sie auf dem Dechargierungs-BC vorschlägt. Die DK kann auch vorschlagen, dass ein Amtsträger aus bestimmten Gründen nicht entlastet werden soll.
- 4) Sollte ein Amtsträger bei der Sitzung der DK nicht anwesend sein, hindert das die DK nicht an der Beschlussfassung, sofern ein schriftlicher Bericht vorliegt und alle Aufzeichnungen sowie das Amtsinventar zugänglich sind.

§ 84 Der Standesführer (StF)

- 1) Der StF hält die Personalien aller Mitglieder der Verbindung evident. Er führt ein **digitales** Verzeichnis aller Verbindungsmitglieder, das er jeweils auf dem neuesten Stand hält.
- 2) Er meldet die Änderungen der Standesliste zumindest einmal im Semester an den Standesführer des Akademischen Bundes katholisch-österreichischer Landsmannschaften.

- 3) Er ist für den Inhalt und die Veröffentlichung des Mitgliederverzeichnisses auf der Homepage verantwortlich.

§ 85 Die Studienkommission (StuKo)

- 1) Die Studienkommission besteht aus dem XX als Vorsitzenden, zwei Philistern und zwei älteren, in Studienangelegenheiten erfahrenen Burschen. Sie tritt fallweise zusammen und hat die Aufgabe, Vorschläge zu wissenschaftlichen Vorträgen, Kursen, Lehrausflügen etc. zu erstatten. Weiters überprüft sie den Studienfortgang der studierenden Mitglieder, erteilt gegebenenfalls Ratschläge, Ermahnungen und Rügen. Bei größeren Nachlässigkeiten hat sie an das VG Strafanträge wegen Verletzung des Prinzips scientia zu stellen. Die StuKo ist verpflichtet, dem WahlBC des Sommersemesters über ihre Tätigkeit und über den Studienerfolg der Mitglieder der Aktivitas Bericht zu erstatten.
- 2) Die Philistervertreter werden am WahlPhilC für das nächste Studienjahr gewählt; die Aktivenvertreter werden am Schluß-BC des Sommersemesters für das nächste Studienjahr gewählt.

Kapitel V: Die Conventsordnung

§ 86 Die Tagesordnung (TO)

- 1) Der Vorsitzende verliest am Beginn einer jeden beschlußfassenden Versammlung nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit die TO. Kommt es nach der Verlesung zu keiner Antragstellung, so gilt diese als angenommen.
- 2) Für die Änderung der Reihenfolge ist ein Antrag erforderlich.
- 3) Für die Aufnahme eines neuen Punktes ist ein Dringlichkeitsantrag erforderlich. Dieser benötigt nach Verlesung der TO eine einfache Mehrheit, im weiteren Verlauf des Convents eine 2/3 Mehrheit.
- 4) Die Streichung eines Punktes der TO bedarf eines Antrages mit 2/3 Mehrheit, bzw. bei Punkten, die von der Dringlichkeit ausgeschlossen sind, mit 3/4 Mehrheit.
- 5) Die Vertagung eines Punktes der TO bedarf einer 2/3 Mehrheit.
- 6) Folgende Punkte sind von der Dringlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Änderungen von Dauerbestimmungen (Satzungen, GO, etc.)
 - b) Wahlen und Entlastungen
 - c) Standesveränderungen
 - d) Citationes und Strafanträge
 - e) Beitragserhöhungen
 - f) Ehrungen (Ausnahme Verleihung von Ehrengeschenken)
- 7) Der Punkt „freie Anträge“ kann nicht auf die TO gesetzt werden.
- 8) Die TO eines Convents hat zumindest folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b) Tagesordnung
 - c) Verlesung und Genehmigung des Protokolls
 - d) Berichte der Chargen und Amtsträger
 - e) Allfälliges
- 9) Der Vorsitzende eines Convents hat unmittelbar nach Eröffnung die Beschlussfähigkeit festzustellen und an das Conventsgeheimnis zuerinnern.

§ 87 Die Debatte

- 1) Wünscht jemand in der Debatte das Wort, so hat er dies beim Vorsitzenden anzumelden.
- 2) Die Rednerliste wird vom Vorsitzenden geführt.
- 3) Will der Vorsitzende selber meritorisch in die Debatte eingreifen oder einen Antrag stellen, so muß er den Vorsitz an seinen rechtmäßigen Vertreter abgeben.
- 4) Als erster erhält der Antragsteller bzw. Berichterstatter das Wort, dann jene, die sich zu Wort melden, in der Reihenfolge der Meldungen.
- 5) Die Reihenfolge der vorgemerkten Redner wird unterbrochen, wenn jemand das Wort wünscht (in nachstehend angeführter Reihenfolge):
 - a) Zur Geschäftsordnung
 - b) Zur Berichtigung
 - c) Zur Anfrage
 - d) zur Antragstellung
- 6) Wer „zur GO“ das Wort verlangt, d.h. auf einen GO-widrigen Verlauf der Verhandlungen aufmerksam machen will, und wer „zur Berichtigung“ sprechen will, erhält sofort das Wort.
- 7) Wer „zur Anfrage oder „zur Antragstellung“ das Wort wünscht, erhält es, wenn der jeweilige Redner ausgesprochen hat.
- 8) Wenn jemand „zur Anfrage“ gesprochen hat, erhält nach ihm derjenige das Wort, dem die Anfrage gegolten hat.
- 9) Die Anfrage darf sich nur auf den in Verhandlung stehenden Gegenstand beziehen.

§ 88 Anträge und Beschlussfassung

- 1) Um über einen Punkt einen Beschluss zu fassen, ist ein diesbezüglicher Antrag nötig. Es gibt verschiedene Arten von Anträgen:
 - a) Hauptanträge (in einer Sache können verschiedene Hauptanträge gestellt

werden, z. B. Kalküle)

- b) Zusatz- und Abänderungsanträge, das sind solche, die einen Hauptantrag ergänzen bzw. abändern, wobei jedoch der im Hauptantrag ausgedrückte Wille im Wesentlichen erhalten bleiben muß)
- 2) Sind über einen Punkt mehrere Anträge eingelaufen, so sind die weitergehenden vor den anderen zu erledigen. Bei Kalkülanträgen, Anträgen, die Termine, die Höhe von Geldbeträgen und ähnliches regeln sollen und Anträgen, die sich gegenseitig ausschließen, ist die Reihenfolge der eingebrachten Anträge bei der Abstimmung einzuhalten. Im Zweifelsfall über die Reihenfolge entscheidet der Vorsitzende.
- 3) Bei Kalkülanträgen und bei Anträgen, die Termine, die Höhe von Geldbeträgen und ähnliches regeln sollen, ist gem. § 76 Abs. 3 abzustimmen, sofern zur Annahme nur die absolute Mehrheit notwendig ist.
- 4) Anträge kann der Protokollführer vom Antragsteller schriftlich verlangen. Über Aufforderung eines Stimmberechtigten hat der Protokollführer vor der Abstimmung die gestellten Anträge zu verlesen.
- 5) Folgende Anträge können gestellt werden, ohne dass sich der Antragsteller erst zu Wort melden muß:
 - a) Schluss der Rednerliste
 - b) Schluss der Debatte
 - c) Vertagung eines Punktes
 - d) Übergang zur TO
 - e) Schluss des Conventes

Diese Anträge werden, sobald der jeweilige Redner ausgesprochen hat, in umgekehrter Reihenfolge (zuerst über e) erledigt.

- 6) Vor der Abstimmung über Anträge gemäss Abs. 5 kann noch je ein Redner pro und contra sprechen.
- 7) Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, so erhalten nur mehr die bereits vorgemerkten Redner das Wort.
- 8) Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Debatte ist über die in der

Debatte gestellten Anträge sofort abzustimmen.

- 9) Ist ein Antrag auf Vertagung eines Punktes oder Übergang zur TO angenommen, erhält niemand mehr das Wort zu dem betreffenden Punkt.
- 10) Ein Antrag auf Schluss des Convents bedarf der 3/4 Mehrheit.
- 11) Umsturzansträge: die Abänderung oder Aufhebung von BC-Beschlüssen bedarf der nächsthöheren Mehrheit. Ein Beschluss kann frühestens nach 21 Tagen mittels Umsturzantrag aufgehoben oder abgeändert werden. Einmal beschlossene Entlastungskalküle können nicht mehr abgeändert werden. Dasselbe trifft bei Standesveränderungen und Ehrungen nach der Vollziehung des damit verbundenen Ritus zu.
- 12) Die Abstimmung hat in der Regel öffentlich zu erfolgen. Vor der Abstimmung könne folgende Formalanträge eingebracht werden, die angenommen sind, wenn 1/4 der Stimmberechtigten zustimmt:
 - a) Antrag auf Unterteilung des Antrages in Einzelanträge
 - b) Antrag hinsichtlich der Abstimmung (z. B. geheim)
 - c) Antrag auf Aufnahme eines namentlichen Abstimmungsergebnisses ins Protokoll (gilt nur bei öffentlicher Abstimmung)
- 13) Zur Annahme eines Antrages ist nur eine einfache Mehrheit erforderlich, wenn nicht ein bestimmtes Stimmenverhältnis durch die Satzung oder GO vorgeschrieben ist. Die erforderliche Stimmenmehrheit wird nach der Zahl der abstimmenden berechnet. Wer sich der Stimme enthält, wird zwar bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Stimmzahl mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag gefallen. Der Vorsitzende hat Sitz und Stimme.
- 14) Wer während der Debatte länger abwesend war, darf sich der Stimme enthalten. In allen anderen Fällen bedarf eine Stimmenthaltung der Zustimmung des Convents. Mitglieder des Philisteriums dürfen sich der Stimme enthalten.
- 15) Unter Allfälliges könne keine Anträge mehr gestellt werden.
- 16) Nur durch die erforderliche Abstimmung wird ein Antrag zum

Conventsbeschluß erhoben.

§ 89 Unterbrechung des Convents

Der Vorsitzende kann über eigenes Ermessen oder über Verlangen von 1/4 der stimmberechtigten anwesenden Teilnehmer den Convent auf höchstens 15 Minuten unterbrechen.

§ 90 Ordnungsmaßnahmen

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung ist der Vorsitzende zu folgenden Maßnahmen berechtigt:

- 1) Verweis zur Sache
- 2) Zurückweisung beleidigender Ausdrücke
- 3) Erteilung eines Ordnungsrufes
- 4) Nach dreimaliger fruchtloser Erteilung des Ordnungsrufes Ausschluss vom Convent; in diesem Fall ist der Ausgeschlossene, wenn er Mitglied der Aktivitas ist, vor den nächsten BC zu zitieren.
- 5) Wortentzug
- 6) Im äußersten Fall kann der Vorsitzende den Convent schließen, worauf ein jeder das Lokal unverzüglich zu verlassen hat.

Kapitel VI : Die Veranstaltungen der Verbindung

§ 91 Das Aktivenprogramm

- 1) In der Gestaltung des Aktivenprogrammes hat der ChC weiten Spielraum. Es umfasst alle regelmäßigen und unregelmäßigen Zusammenkünfte der Aktivitas, die stets allen Mitgliedern zugänglich sein müssen. Nach Zweck und Art unterscheidet man:
 - a) Teilnahme an Anlässen, die dem öffentlichen Prinzipienbekenntnis Ausdruck geben (Gottesdienste, vaterländische Anlässe)
 - b) Bildungsveranstaltungen
 - c) Studentische Veranstaltungen (Kneipen, Kommerse, etc.)
 - d) Gesellschaftliche Veranstaltungen
 - e) Sportliche Veranstaltungen
 - f) **Veranstaltungen des akad. Bundes der KÖL**
 - g) **Wichtige Veranstaltungen anderer Bundeslandsmannschaften**
- 2) Vor Erstellung des Aktivenprogrammes hat der Senior mit dem Philistersenior Kontakt aufzunehmen und sind die Anregungen des Philisterseniors entsprechend zu berücksichtigen.
- 3) Die der Ausbildung dienenden Zusammenkünfte (z. B. FCs) stehen außerhalb des Programms.
- 4) Die gesetzgebenden und beratenden Convente werden in dieser Aufstellung berücksichtigt.

§ 92 Veranstaltungen des Philisteriums

Das Philisterium kann eigene Veranstaltungen durchführen. Die Aktivitas ist mit Ausnahme des Seniors von Veranstaltungen des Philisteriums ausgeschlossen, sofern der Philistersenior die Aktivitas nicht ausdrücklich einlädt.

§ 93 Besuchspflicht

- 1) Bei der Aktivitas besteht aus Gründen der Ordnung und Wachhaltung des Pflichtgefühls eine Besuchspflicht. Die Veranstaltungen unterscheiden sich hinsichtlich der Pflicht des Besuchs in:
 - a) Hochoffizielle, die von allen Mitgliedern der Aktivitas außer den vom BC Dispensierten zu besuchen sind.
 - b) Offizielle, die von allen aktiven Mitgliedern der Aktivitas zu besuchen sind.
 - c) Inoffizielle, deren Besuch freisteht.
- 2) Die regelmäßigen hochoffiziellen Zusammenkünfte sind:
 - a) Der Stiftungsfestkommers
 - b) Die Stiftungsfestmesse
 - c) Der Wahl-BC (nur für geburschte Mitglieder der Aktivitas)
 - d) Der GBC (nur für geburschte Mitglieder der Aktivitas)
- 3) Dispens von hochoffiziellen Veranstaltungen kann nur der ChC oder der BC erteilen, von offiziellen der Senior, bei Füchsen und Konkneipanten der Fuchsmajor.
- 4) Zu den hochoffiziellen Veranstaltungen sollen alle, zum Stiftungsfest sind alle Mitglieder schriftlich einzuladen.

§ 94 Die Gäste

Nur Träger des Burschenbandes Ostariciae haben das Recht, Gäste bei Kneipen, Kommersen und wissenschaftlichen Abenden einzuführen, Füchse können dies nur mit Erlaubnis des Fuchsmajors tun. In allen Fällen ist der Gast dem Senior vorzustellen.

Kapitel VII : Das Couleurwesen

§ 95 Das Farbentragen

- 1) Das Farbentragen ist in alter Studententradition begründet, die damit das offene Bekenntnis der Zugehörigkeit zur Verbindung und das Bekenntnis ihrer Grundsätze bezweckt.
- 2) Die Farben der Corporation sind ein Zeichen von hohem Symbolwert. Ihnen schuldet der Farbenträger daher Achtung. Zum Schutz der Ehre der Farben ist er verpflichtet, diese vor Herabsetzung und Verunglimpfung zu schützen.
- 3) Farben werden bei allen offiziellen und hochoffiziellen Anlässen getragen, soweit sie couleurstudentischer oder beschlußfassender Natur sind. Andere Veranstaltungen unterliegen diesbezüglich einem Beschluss des BC oder ChC.
- 4) Das Farbentragen erfordert, besonders in der Öffentlichkeit, eine couleurfähige Kleidung. Welche Kleidung couleurfähig ist, richtet sich nach den allgemeinen couleurstudentischen Gepflogenheiten unter Beachtung des Comments des Bundes. Im Zweifelsfall entscheiden der ChC und der PhilChC in einer gemeinsamen Sitzung.

§ 96 Vom Tragen des Bandes

- 1) Füchse und Konkneipanten tragen das rot-schwarze Band, alle anderen Mitglieder die vollen Farben.
- 2) Das Band wird in der Regel von der rechten Schulter zur linken Hüfte mit der roten Farbe oben getragen. Ehrenbänder werden gleichlaufend damit getragen.
- 3) Zum Smoking wird ein Weinband, zum Frack ein Sektband waagrecht über die Brust getragen.
- 4) Jene Mitglieder, die Bandburschen oder Bandphilister von andern Corporationen des Bundes sind, sollen die ihnen verliehenen Bänder nur gleichzeitig mit dem Band ihrer Urcorporation Ostaricia tragen.

- 5) Grundsätzlich dürfen Bänder allein ohne Mütze oder die Mütze allein ohne Bänder nicht getragen werden, wobei es Ausnahmen gibt: Uniform, Habit.
- 6) Die Amtsbänder des Seniors und des Fuchsmajors werden von der linken Schulter zur rechten Hüfte getragen, wobei das Burschenband des X bzw. des FM über den Amtsbändern zu tragen ist.

§ 97 Mütze, Cerevis, Biertonne, Barett

- 1) Die Mütze (das Couleur, der Deckel) ist halbschlapp, aus blauem Samt mit weißer Biese, Normalschild und rot-schwarz-goldener Perkussion.
- 2) Biertonnen haben eine rot-schwarz-goldene Perkussion mit blauem Deckblatt und goldenem Zirkel. Das Tragen von Biertonnen ist nur Philistern bei internen Zusammenkünften gestattet.
- 3) Das Cerevis ist steif, mit rot-schwarzer Perkussion und goldener Bestickung aus Weinlaub und blauem, mit goldenem Zirkel und Weinlaub besticktem Deckblatt. Das Tragen von Cerevis ist nur Chargen, Chargierten und Doctores cerevisiae erlaubt.
- 4) Das Barett ist aus blauem Samt mit rot-schwarz-goldener Perkussion gefertigt und weist drei Straußenfedern und eine rot-schwarz-goldene Kokarde auf. Das Barett ist die Kopfbedeckung des Seniors und des Fahnenchargierten.
- 5) Im Sommersemester und während der großen Ferien ist das Tragen eines Stürmer gestattet. Dieser ist aus weißer Seide mit rot-schwarz-goldener Verschnürung und trägt an der Vorderseite einen goldenen Ostaricenzirkel.

§ 98 Feierlichkeiten

- 1) Es steht den Bundesbrüdern zu, im Falle ihrer kirchlichen Trauung an den ChC mit dem Ersuchen um Entsendung von Chargierten heranzutreten. Diesem Ersuchen ist Folge zu leisten, wenn nichtwichtige Gründe entgegenstehen.
- 2) Es steht den Bundesbrüdern ebenfalls zu, im Falle der Verleihung von

akademischen Graden oder bei Feierlichkeiten anlässlich eines Studienabschlusses an den ChC mit dem Ersuchen um Entsendung von Chargierten für die akademische Feier heranzutreten. Diesem Ersuchen ist Folge zu leisten, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

§ 99 Trauerwesen

- 1) Beim Tode eines Bundesbruders hat der ChC die Dauer der Couleurtrauer und den Tag des Trauerkommerses festzulegen. Die Höchstdauer der Trauerzeit ist ein Monat. Sie richtet sich nach dem couleurstudentischen Rang und nach dem persönlichen Verhältnis des Verstorbenen zur Corporation.
- 2) Der Ausdruck der Trauer wird angezeigt durch die Gesamtumflorung der Mützenperkussion und des Bandes. Cerevis, Barett, Schlägerkorb und Schärpe sind ebenfalls zu umflorn. An der Fahnen Spitze wird ebenfalls ein schwarzer Flor befestigt. Dies gilt für die Trauerzeit und den Trauerkommers.
- 3) Findet die Beerdigung öffentlich statt, so wird ein Trauerkondukt gemäss Chargiercomment gestellt. Für die Beerdigung und den Trauerkommers ist ein Bundesbruder als Trauerredner zu erwählen.

Kapitel VIII : Die Auszeichnungen der Verbindung

§ 100 Allgemeines

Für Bundesbrüder, die das Burschenband tragen, und sich in besonderer Weise ausgezeichnet haben, sind folgende Ehrungen vorgesehen:

- 1) Überreichung von Ehrengeschenken (auch für Nichtmitglieder, Fuchse und Konkneipanten)
- 2) Verleihung des pro meritis- Bandes
- 3) Verleihung des pro fide-Bandes
- 4) Promotion zum Doctor cerevisiae
- 5) Semesterbandverleihung

§ 101 Überreichung von Ehrengeschenken

Ehrengeschenke können sowohl an Mitglieder als auch an Nichtmitglieder der Verbindung für besondere einmalige Verdienste oder für die hervorragende Führung eines Amtes verliehen werden. Den Beschluss darüber faßt der GBC, bei Amtsträgern der für die Entlastung zuständige Convent.

§ 102 Das pro meritis-Band

- 1) Zur Verleihung des pro meritis-Bandes sind hervorragende Verdienste um die Corporation erforderlich.
- 2) Für die Beschlussfassung ist der GBC mit 2/3 Mehrheit zuständig.
- 3) Das pro meritis-Band ist ein Burschenband mit den in Gold aufgestickten Worten „pro meritis“. Es wird gleichlaufend mit dem Burschenband getragen.

§ 103 Das pro fide-Band

- 1) Zur Verleihung des pro fide-Bandes ist neben besonderen Verdiensten der

Beweis tätigen Interesses gegenüber der Corporation oder dem Bund Voraussetzung.

- 2) Das pro fide-Band kann frühestens **15 Semester nach Entstehung der Mitgliedschaft** über Beschluss des GBC mit 2/3 Mehrheit verliehen werden. Die Verleihung findet stets auf einer feierlichen Veranstaltung statt.
- 3) Das pro fide-Band ist ein Burschenband mit den in Gold aufgestickten Worten „pro fide“. Es wird gleichlaufend mit dem Burschenband getragen.

§ 104 Der Doctor Cerevisiae (Dr. cer.)

- 1) Der zur Promotion als Dr.cer. vorgeschlagene muss mindestens 20 Semester **Mitglied der Verbindung** sein. Er muss sich in erhöhtem Ausmaß Verdienste um die Verbindung erworben und in langjährigem Kontakt seine besondere Treue zur Verbindung bewiesen haben.
- 2) Zum Dr. cer. können **nur Bundesbrüder** über Beschluss des GBC mit 3/4 Mehrheit promoviert werden. Die Promotion findet stets in festlichem Rahmen statt.
- 3) Der Doctor cerevisiae trägt ein mit goldenem Weinlaub, **Krone und Doppeladler** und dem Doctor-Winkel besticktes **Straßen- oder Pardecerevis** und ein Burschenband mit seinem in Gold aufgesticktem Namen.

§ 105 Semesterbandverleihung

- 1) Eine Verleihung dieser Bänder erfolgt auf Grund von 50-, 100- 150-semesteriger Treue zur Verbindung nach Aufnahme.
- 2) Das Semesterband ist ein Burschenband mit den in Gold aufgestickten Worten "...-Semester". Es wird gleichlaufend mit dem Burschenband getragen.

§ 106 Weitere Ehrungen

Weitere Ehrungen können vom GBC nur mit 3/4 -Mehrheit geschaffen werden.

Der Antrag hierzu muß an alle Bundesbrüder ausgesandt werden.

§ 106 Anerkennung von Ehrungen

Ehrungen von Mitgliedern Ostariciae durch Verbindungen, mit denen seitens Ostariciae oder des Bundes ein Abkommen besteht oder die im Europäischen Kartellverband (EKV) Mitglied sind, die nach der GO dieser Korporation einen dem Couleurnamen voranzusetzenden Titel beinhalten, sind bei Ostaricia anerkannt. Demgemäß haben diese Mitglieder das Recht, auch bei Ostaricia diesen Titel ihrem Couleurnamen voranzusetzen, und können erwarten, mit diesem Titel (z. B. Doctor cerevisiae) angesprochen zu werden.

Kapitel IX : Die Verbindungsgerichtsbarkeit

§ 107 Verbindungsgerichtliche Zuständigkeiten

- 1) Für die Verbindungsgerichtsbarkeit sind zuständig:
 - a) Der BC
 - b) Die GO-Kommission (§87)
 - c) Der Senior
 - d) Das Verbindungsgericht
- 2) Der BC ist für Streitigkeiten zwischen Aktiven bzw. für die Verfolgung von Anklagen gegenüber Aktiven zuständig, wenn nicht wegen der schwere der Vergehen voraussichtlich eine dimissio beschlossen werden muß, sowie für die Entlassung von Füchsen und Konkneipanten.
- 3) Dem Senior steht die Handhabung des Ordnungsstrafrechtes gegenüber Aktiven zu. Die Ausübung des Ordnungsstrafrechtes gegenüber Füchsen und Konkneipanten ist auf den Fuchsmajor delegiert, kann in außergewöhnlichen Fällen aber vom Senior reklamiert werden.
- 4) Das VG ist zuständig für:
 - a) Die Bestrafung und Ausschluß von Mitgliedern des Philisteriums.
 - b) Die Bestrafung von Mitgliedern der Aktivitas, die das Burschenband tragen, wenn wegen der Schwere des Vergehens voraussichtlich ein Ausschluss verfügt werden könnte.
 - c) Streitigkeiten zwischen Philistern und zwischen Philistern und Aktiven.
 - d) Anklagen gegenüber bzw. Streitigkeiten zwischen Aktiven, wenn der Senior der Meinung ist, dass der Fall nicht am BC behandelt werden soll. Über eine solche Entscheidung ist der Senior niemandem Rechenschaft schuldig.
- 5) Die Urteile und Beschlüsse des zuständigen verbindungsgerichtlichen Organs unterliegen keinem Rechtszug - ein Rechtsmittel ist nicht zulässig.
- 6) Bei Ehrenstreitigkeiten, die auf dem VG zu behandeln sind, hat das VG zunächst auf eine Aussöhnung der Streitteile hinzuwirken.
- 7) Wenn ein an das Lebensbundprinzip gebundenes Mitglied seinen Austritt

aus der Verbindung schriftlich erklärt, so ist dies dem VG vorzulegen. Dieses kann den Austritt zur Kenntnis nehmen, wodurch eine einfache dimissio mit Datum der Gerichtssitzung in Kraft tritt. Erfolgt die Kenntnisnahme nicht, so ist Anklage beim VG zu erheben. Ein Ankläger ist zu bestimmen, der vor dem VG mindestens auf dimissio i.p. plädieren muß. Handelt es sich um A der Aktivitas (des Philisteriums) so hat der ChC (PhilChC) den Ankläger zu bestimmen. Das VG hat auf alle Fälle dem Austrittswunsch zu entsprechen.

§ 108 Die Zusammensetzung des VG

- 1) Das VG besteht aus dem Vorsitzenden, sechs Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern
- 2) Der WahlPhilC wählt den Vorsitzenden, vier Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder für eine zweijährige Amtsperiode, die am auf den Convent folgenden 1. November beginnt., wobei diese Mitglieder des Philisteriums sein müssen. Entweder der Vorsitzende oder eines der Mitglieder hat rechtskundig zu sein. Der Schluß-BC des Sommersemesters hat zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen, wobei diese Burschenbandträger sein müssen.
- 3) Das VG verhandelt und entscheidet im Fünfersenat. Dieser setzt sich zusammen:
 - a) Bei Verhandlungen gegen Mitglieder des Philisteriums aus dem Vorsitzenden und vier Philisterbeisitzern.
 - b) Bei Verhandlungen gegen Mitglieder der Aktivitas aus dem Vorsitzenden und zwei Philister- und zwei Aktivenbeisitzern.
 - c) Ist die Anklage gegen Philister und Aktive gemeinsam eingebracht und lässt sich das Verfahren nicht trennen, so gilt die unter lit. b erwähnte Zusammensetzung.
- 4) Die Auswahl der Beisitzer zu den einzelnen Verhandlungen obliegt dem Vorsitzenden: Ersatzmitglieder dürfen nur bei Verhinderung eines Mitgliedes herangezogen werden.

- 5) Stellvertreter des Vorsitzenden ist in dessen Verhinderungsfall der an Couleurse mestern älteste Beisitzer.
- 6) Die Mitglieder des VG sind unabhängig und können von niemandem zur Verantwortung gezogen werden. Die Abberufung eines VG-Mitglieds vor Ablauf seiner Funktionsperiode kann nur durch Beschluss des VG in der Besetzung eines Senates gem. Abs. 3 lit. a erfolgen, wobei das VG-Mitglied dessen Abberufung verhandelt wird, nicht Mitglied dieses Senates sein darf.

§ 109 Ausschluss von Richtern

- 1) Als Richter ausgeschlossen ist jeder, der mit dem Angeklagten verwandt, verschwägert oder dessen Leibbursch oder Leibfuchs ist, sowie jeder, der in der Sache als Ankläger, Verteidiger, Angeklagter, Verletzter, Zeuge oder Sachverständiger befasst ist.
- 2) Die Ausschließungsgründe können von den Parteien jederzeit bis zum Schluss des Verfahrens geltend gemacht werden. Die Teilnahme ausgeschlossener Richter begründet Nichtigkeit.
- 3) Der Angeklagte hat das Recht, einen Richter binnen dreier Tage nach Bekanntgabe des Senates ohne Angabe von Gründen abzugehen.
- 4) Der Vorsitzende nimmt allen Richtern vor Beginn ihrer Tätigkeit mit Handschlag das Gelöbnis der Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit ab.

§ 110 Das Verfahren vor dem VG

- 1) Das Verfahren vor dem VG wird durch Erhebung der Anklage eingebracht. Eine Anklage kann jeder Träger des Burschenbandes, die beschlußfassenden Convente, der ChC und der PhilChC einbringen. Wird die Anklage von einem Convent eingebracht, ist von diesem Organ ein Ankläger zu bestimmen, der die Anklageschrift incl. des Strafantrages selbständig verfasst, sofern das Kumulativorgan nicht anders bestimmt.

- 2) Die Anklageschrift ist dem Vorsitzenden entweder persönlich zu übergeben oder mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Die Anklage hat eine genaue Schilderung der Tat zu enthalten, weiters die Bestimmung, gegen die der Angeklagte verstoßen hat.
- 3) Formgebrecen hat der Vorsitzende festzustellen. In diesem Falle hat er die Anklageschrift an den Ankläger mit dem Auftrag, binnen drei Tage das Formgebrecen zu beheben, zurückzuweisen. Bei ordnungsgemäßer Anklage hat der Vorsitzende unverzüglich die Hauptversammlung anzuberäumen, spätestens sechs Wochen nach Einlangen der Anklageschrift.
- 4) Zur Hauptverhandlung müssen der Ankläger und der Angeklagte, der letzte unter Anschluss einer Zweitschrift der Anklage und unter Bekanntgabe der Senatsmitglieder, mit eingeschriebenem Brief geladen werden. Die übrigen Beteiligten (Richter, Zeugen, Sachverständige) können, wenn sie ortsanwesend sind, auch mündlich geladen werden. Alle geladenen müssen jedoch spätestens zwei Wochen vor der Verhandlung vom Termin der Verhandlung verständigt werden.
- 5) Sollte eine Zustellung der Anklageschrift und Ladung nicht möglich sein, so hat der Vorsitzende des VG nach Anhörung des X bzw. PhilX einen Verteidiger zu bestimmen, der zugleich Zustellungsbevollmächtigter ist.
- 6) Ist sechs Wochen nach Zustellung der Anklage an den Vorsitzenden noch kein Verhandlungstermin anberaumt, so kann der BC über Antrag des Anklägers beim Vorsitzenden des VG eine Beschwerde in schriftlicher Form einreichen. Ist drei Wochen darauf noch immer keine Verhandlung anberaumt, so gehen in diesem Fall alle Rechte des Vorsitzenden auf den ältesten beisitzenden Richter des Philisteriums über. Dieser hat unverzüglich den Verhandlungstermin festzusetzen.
- 7) Der Angeklagte hat das Recht, ein geburschtes Mitglied als Verteidiger zu bestellen. Der Verteidiger ist verpflichtet, seine Bestellung sofort dem Vorsitzenden anzuzeigen. Die Annahme dieses Amtes ist für jedes Mitglied Pflicht, bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann der Antrag an den BC

gestellt werden, dass man von dieser Pflicht enthoben wird.

- 8) Der Angeklagte ist bei der Ladung zur Hauptverhandlung über Abs. 7 zu informieren. Weiters muß ihm mitgeteilt werden, dass bei Nichterscheinen die Verhandlung ebenfalls durchgeführt werden kann und einer Urteilsfällung nichts im Wege steht.
- 9) Wenn ein VG-Verfahren bei Ostaricia anhängig ist oder anhängig gemacht werden soll, hat der Vorsitzende das Recht, den Angeklagten bzw. den Anzuklagenden bis zum Abschluss des Verfahrens zu suspendieren. Dem Suspendierten sind sämtliche Burschenrechte entzogen. Demnach darf er z. Bsp. keine Farben tragen, keine Veranstaltungen besuchen, das Verbindungslokal nicht betreten, kein aktives und passives Wahlrecht ausüben.
- 10) Der Verteidiger hat uneingeschränkte Akteneinsicht, kann Schriftstücke einbringen und Anträge stellen sowie Beweise anbieten. Er bedarf keiner schriftlichen Vollmacht, doch kann ihm der Vorsitzende über die erfolgte Bevollmächtigung das Ehrenwort abnehmen.
- 11) Die Hauptverhandlung ist grundsätzlich für Burschenbandträger öffentlich, das VG kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen, weiters auch durch Beschluss Füchse und Konkneipanten zur Verhandlung zulassen. Auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit können der X und der PhilX der Verhandlung beiwohnen. In diesem Fall haben sie das Ehrenwort abzugeben, dass sie über den Verlauf der Verhandlung Dritten gegenüber strengstes Stillschweigen bewahren.
- 12) Das Gericht ist nur bei richtiger und vollzähliger Besetzung beschlussfähig, das Ausbleiben des Anklägers, des Angeklagten oder des Verteidigers hindern, wenn die Ladung rechtzeitig erfolgt ist, die Verhandlung und Entscheidung nicht.
- 13) Die Hauptverhandlung wird durch den Vorsitzenden eröffnet, woraufhin der Ankläger die Anklage vorbringt. Der Angeklagte hat das Recht, eine geschlossene Erwiderung vorzubringen. Sodann wird das Beweisverfahren eröffnet, wobei Zeugen und Sachverständige unter Ehrenwort vernommen

werden und gelegte Urkunden beider Parteien vorgelegt werden müssen. Nicht ortsanwesende Zeugen können ihre Aussagen auch schriftlich darlegen, doch kann jede Partei gegen Übernahme der Kosten deren persönliches Erscheinen vor Gericht verlangen. Die Zeugen müssen immer einzeln und getrennt voneinander vernommen werden.

- 14) Nach Schluss des Beweisverfahrens erteilt der Vorsitzende zunächst dem Ankläger, dann dem Verteidiger zur Ausführung der Schlussplädoyers das Wort. Das Schlusswort hat der Angeklagte.
- 15) Sodann zieht sich der **Senat** zur geheimen Beratung und Abstimmung zurück. Die Richter fassen Beschluss durch einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, der auch immer als letzter die Stimme abgibt.
- 16) Nach Beratung und Abstimmung verkündet der Vorsitzende das Urteil öffentlich samt den wesentlichen Entscheidungsgründen. Das Urteil ist vom Vorsitzenden binnen 14 Tagen schriftlich auszufertigen und dem Angeklagten, dem Ankläger sowie dem X und dem Phil-X zuzustellen.
- 17) Das Urteil hat zu enthalten:
 - a) Zeit und Ort der Hauptverhandlung
 - b) Namen der anwesenden Richter, des Anklägers, des Verteidigers und des Angeklagten
 - c) Den Urteilsspruch
 - d) Die Gründe
 - e) Die Belehrung über die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Wiederaufnahme des Verfahrens
- 18) Muss das Verfahren zur Aufnahme weiterer Beweise vertagt werden, so gibt der Vorsitzende zugleich den neuen Verhandlungstermin bekannt. Diesen Termin haben alle Anwesenden zur Kenntnis zu nehmen.
- 19) Die Vollziehung des Urteils des VG obliegt dem zuständigen Convent.
- 20) Bei der Hauptverhandlung führt ein vom Vorsitzenden bestimmter beisitzender Richter das Protokoll. Sowohl ein beisitzender Richter als auch der Angeklagte, der Verteidiger sowie der Ankläger haben das Recht, die wörtliche

Protokollierung von Aussagen zu verlangen. Das handgeschriebene Protokoll muß spätestens nach einer Woche in Reinschrift übertragen werden und ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Beratungsprotokolle werden nicht geführt.

§ 111 Schriftsätze und Gerichtsakten

- 1) Sämtliche Schriftsätze sind in so vielen Ausfertigungen einzureichen, dass jeder der Parteien eine zugestellt werden kann und überdies eine bei den Gerichtsakten verbleibt.
- 2) Die Schriftsätze haben die Bezeichnung des Gerichts, Angaben der Parteien, Name und Adresse des einschreitenden Vertreters, Datum und Unterschrift der Parteien oder ihres Vertreters, sowie die genaue Bezeichnung des Antrages und die Anführung der Beweismittel zu enthalten.
- 3) Für jeden Fall hat der Vorsitzende einen Akt anzulegen, wobei die eingehenden Schriftstücke chronologisch zu ordnen sind.
- 4) Der Vorsitzende hat ein Verzeichnis über die Verfahren zu führen, wobei aus dem Verzeichnis ersichtlich sein muß, wie weit das Verfahren bis jetzt gediehen ist. Erst nach 10 Jahren könne die Akten über Beschluss des jeweiligen zuständigen VGs vernichtet werden.

§ 112 Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

- 1) Das Gericht kann einer Partei die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligen, wenn der Antragsteller dartut, dass er durch unvorhersehbare oder unabwendbare Umstände an der Einhaltung der Frist gehindert war und binnen acht Tagen nach Wegfall des Hindernisses schriftlich um seine Wiedereinsetzung ansucht. Gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag hat er die versäumte Verfahrenshandlung nachzuholen. Nach Bewilligung der Wiedereinsetzung kann sofort in der Sache selbst entschieden werden.

- 2) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist nur möglich, wenn:
 - a) Neu hervorgekommene Tatsachen und Beweismittel geltend gemacht werden, die allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Beweisen geeignet erscheinen, eine Änderung herbeizuführen.
 - b) An der Verhandlung und Entscheidung ein ausgeschlossener Richter teilgenommen hat.
 - c) Wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt wurden.
- 3) Der Antrag auf Wiederaufnahme muß binnen zwei Wochen nach Kenntnis der Wiederaufnahmegründe, spätestens jedoch nach fünf Jahren nach Urteilsfällung gestellt werden. Das Verfahren kann auch von Amts wegen wiederaufgenommen werden, diese Wiederaufnahme ist an keine Frist gebunden.
- 4) Über Wiederaufnahme und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entscheidet das VG in der Besetzung laut § 107 Abs. 3

§ 113 Strafmittel

- 1) Der Ausschluss aus der Verbindung:
 - a) Dimissio in perpetuum cum infamia (exclusio): sie ist ein dauernder Ausschluss mit Schimpf und Schande. Eine Wiederaufnahme in die Verbindung ist nicht mehr möglich.
 - b) Dimissio in perpetuum: sie ist Ausschluss auf Dauer
 - c) Dimissio: eine Wiederaufnahme in die Verbindung ist möglich.
 - d) Streichung von Ehrenburschen, Ehrenphilistern und Ehrenmitgliedern: sie ist ein Ausschluss auf Dauer.
- 2) Im Übrigen stehen dem VG unter anderem folgende Strafmittel offen:
 - a) dimissio ad tempus: sie ist ein Entzug wesentlicher Burschenrechte auf höchstens ein Semester.
 - b) Farbenverbot: es ist der Entzug des Rechtes, Farben zu tragen, auf eine bestimmte Zeit.

- c) Verwarnung
- d) Rüge
- e) Geldbuße

§ 114 Ordnungsstrafrecht

- 1) Betreffend die Zuständigkeit zur Handhabung des Ordnungsstrafrechtes s. § 107 Abs. 3
- 2) Das Ordnungsstrafrecht beschränkt sich auf:
 - a) Verhängung einer Poenale
 - b) Einteilung zu einer strafweisen Arbeitsleistung
- 3) Poenalia können nur bis zur einer, vom Antritts-BC für das jeweilige Semester zu beschließenden, Höhe verhängt werden.

§ 115 Subsidiärbestimmungen

Neben den Vorschriften der BuGO und GO gelten für das Verfahren vor dem VG subsidiär die Bestimmungen der österreichischen Strafprozessordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Kapitel X : Kassenstatut

Gegenstand dieses Statutes ist in Ergänzung der einschlägigen Bestimmungen die Regelung der Amtsführung der kassaführenden Funktionen während ihrer Funktionsperiode und der Amtsübergabe an ihre Nachfolger.

§ 116 Kassenunterlagen

- 1) ein genaues Verzeichnis des beweglichen und unbeweglichen Vermögens,
- 2) ein vollständiges Verzeichnis der Mitglieder, aus welchem alle Betragszahlungen bzw. Forderungen eines Zeitraumes der jeweils letzten fünf Jahre ersichtlich sind,
- 3) die Handkasse,
- 4) ein Kassabuch über alle Bar-Ein- und Ausgänge,
- 5) die nummerierten Belege zu allen Ein- und Ausgängen des laufenden Jahres,
- 6) eine Jahresübersicht der Kontobewegungen für jedes einzelne Bankkonto anhand der chronologisch geordneten und nummerierten Tagesauszüge,
- 7) den Korrespondenzakt sowie alle übrigen Hilfsmittel eines Kassiers (z.B. Erlagscheine, Formulare etc.),
- 8) das Übergabeprotokoll der letzten Kassenübergabe.

§ 117 Kassenstand

Der Barbestand in der Handkassa darf den Betrag von €1.500,00 nicht überschreiten.

§ 118 Kassenbericht

Die abtretende kassaführende Funktion hat für die abgelaufene Funktionsperiode jener Mitgliederversammlung, welche sie gewählt hat (BC bzw. Phil - C) einen schriftlichen Kassenbericht zu erstatten, aus dem der Stand des Vermögens, die Barmittel, die Höhe der ausstehenden Forderungen bzw. der offenen Mitgliedsbeitragsrückstände, die Gesamtsumme der Ein- und Ausgänge des abgelaufenen Jahres sowie allfällige Verbindlichkeiten ersichtlich sind.

Zweckgebundene Anteile des Mitgliedsbeitrages sind am Ende eines jeden Geschäftsjahres gesondert auszuweisen.

Bundesbrüder, die Beitragsrückstände über der Summe von 2 Mitgliedsbeiträgen aufweisen, sind im Kassenbericht namentlich anzuführen.

§ 119 Prüfung der Kassenunterlagen

Die Tätigkeit der berufenen Rechnungsprüfer hat sich auf die Prüfung aller im § 116 dieses Kassenstatutes genannten Unterlagen und der sonstigen einschlägigen Bestimmungen zu erstrecken.

Die erfolgte Revision ist auf allen hierfür geeigneten Unterlagen durch den Vermerk „In Ordnung befunden“ bzw. „Nicht in Ordnung befunden“ mit Datum und Unterschrift der Revisoren ersichtlich zu machen.

Über die erfolgte Revision ist jener Mitgliederversammlung, welche die kassaführende Funktion gewählt hat (BC oder Phil-C), ein schriftlicher Revisionsbericht zu erstatten.

§ 120 Kassenprüfung

- 1) Die Revision soll spätestens eine Woche vor dem derjenigen Mitgliederversammlung erfolgen, die zur Entlastung der kassaführenden Funktion berufen ist.
- 2) Kommt es zu keiner Einigung über den Zeitpunkt der Revision, so hat die kassaführende Funktion alle ihre Unterlagen, auch wenn sie nicht aufgearbeitet sein sollten, spätestens 21 Tage vor Abhaltung derjenigen Mitgliederversammlung, die zur Entlastung der kassaführenden Funktion berufen ist, einem der Revisoren zu übergeben.

§ 121 Übergabe

Nach seiner Entlastung hat die abtretende kassaführende Funktion unverzüglich alle ihre Unterlagen und Behelfe, einschließlich der Barbestände der neuen kassaführenden Funktion an Hand eines Übergabeprotokolls zu übergeben, das vom abtretenden und vom neuen kassaführenden Funktionär zu unterfertigen ist. Die Urschrift des Protokolls bleibt bei den Akten, während der abtretende und der neue kassaführende Funktionär je eine Durchschrift erhalten.

Kapitel XI : Schlussbestimmungen

§ 122 Satzungsänderungen, Änderungen der GO, Ausnahmen zur GO

- 1) Die Satzungen können nur über Beschluss des GBC mit 4/5 Mehrheit geändert werden.
- 2) Die GO kann nur über Beschluss des GBC mit 2/3 Mehrheit geändert werden. Durchführungsbestimmungen, die eine höhere als die 2/3 Mehrheit vorsehen, sind mit der vorgesehenen Mehrheit zu beschließen bzw. abzuändern. Zur Änderung des Kapitels XI der GO bedarf es der 4/5 Mehrheit.
- 3) Zur Fassung eines Beschlusses ist nur die absolute Mehrheit erforderlich, sofern die Satzung oder GO nichts anderes bestimmt.
- 4) Die GO-mäßig zugelassenen Mehrheiten sind (in Reihenfolge angegeben):
 - a) Die absolute (überhäufige) Mehrheit
 - b) Die 2/3 Mehrheit
 - c) Die 3/4 Mehrheit
 - d) Die 4/5 Mehrheit (höchstzulässige Mehrheit)
- 5) Anträge, die mit Ausnahme zur GO gestellt werden, bedürfen einer 4/5

Mehrheit des zuständigen Conventes. Sollte ein diesbezüglicher Antrag der Satzung, dem Vereinsrecht oder der BuGO widersprechen, so ist die Ausnahme zur GO nicht zulässig. Auch auf das Kapitel X ist die Ausnahme zur GO nicht anwendbar.

ENTWURF

Kapitel XII: Register

a) Qualifizierte Mehrheiten

- 4/5 Mehrheit
- Auflösung, Teilung oder Sistierung der Verbindung oder einer ihrer Träger (Art. 11 der Satzung)
- Satzung (Art. 12, § 115 Abs. 1)
- Gründungsmitglieder (§ 5)
- Umsturzträge (§ 88 Abs. 11)
- Kapitel X der GO (§ 122)
- Ausnahmen zur GO (§ 122 Abs. 5)

b) 3/4 Mehrheit

- Aufnahme von Bandburschen (§ 13 Abs. 4)
- Aufnahme von Ehrenburschen (§ 14 Abs. 3)
- Philistrierungen bei Einspruch des PhilChC oder Ablehnung durch den BC (§ 15 Abs. 5)
- Aufnahme von Bandphilistern bei Einspruch des PhilChC (§ 16 Abs. 4)
- Aufnahme von Ehrenphilistern bei Einspruch des PhilChC (§ 17 Abs. 4)
- Aufnahme von Ehrenmitgliedern bei Einspruch des PhilChC (§ 18 Abs. 4)
- Streichung eines Punktes von der TO, der von der Dringlichkeit ausgenommen ist (§ 86 Abs. 4)
- Schluß des Convents (§ 88 Abs. 10)
- Umsturzträge (§ 88 Abs. 11)
- Promotion zum Dr. cer. (§ 104 Abs. 2)

c) 2/3 Mehrheit

- Entziehung des Rechts, Leibbursch zu werden (§ 8 Abs. 5)
- Inaktivierung (§ 11 Abs. 1)
- Aufnahme von Bandphilistern ohne Einspruch des PhilChC (§ 16 Abs. 4)
- Aufnahme von Ehrenphilistern ohne Einspruch des PhilChC (§ 17 Abs. 4)
- Aufnahme von Ehrenmitgliedern ohne Einspruch des PhilChC (§ 18 Abs. 4)

- Einberufung des GBC durch PhilC oder BC (§ 33 Abs. 2)
- Abberufung eines Amtsträgers (§ 80 Abs. 1)
- Aufnahme eines Punktes in die TO im Verlauf eines Conventes (§ 86 Abs. 3)
- Streichung eines Punktes von der TO (§ 86 Abs. 4) oder Vertagung eines TO-Punktes (§ 86 Abs. 5)
- Umsturzträge (§ 88 Abs. 11)
- Verleihung des pro meritis-Bandes (§ 102 Abs. 2) oder
- Verleihung des pro fide-Bandes (§ 103 Abs. 2)
- GO, ausgenommen Kapitel XI und Bestimmungen, die eine höhere Mehrheit vorsehen (§ 122 Abs. 2)

Fristen und Termine

a) Fristen betreffend Convente

- 15 Minuten max. Unterbrechung eines Conventes (§ 89)
- ½ Stunde Vertagungszeit des GBC bei mangelnder Beschlußfähigkeit (§ 34 Abs. 2)
- ½ Stunde Vertagungszeit des BC bei mangelnder Beschlußfähigkeit (§ 39 Abs. 2)
- ½ Stunde Vertagungszeit des PhilC bei mangelnder Beschlußfähigkeit (§ 44 Abs. 2)
- 2 Wochen Einberufungsfrist des GBC (§ 33 Abs. 3)
- 2 Wochen Einberufungsfrist des PhilC (§ 43 Abs. 3)
- 2 Wochen binnen Einberufung des BC über Aufforderung (§ 38 Abs. 2)
- 4 Wochen binnen Einberufung des GBC über Aufforderung (§ 33 Abs. 2 und 3)
- 1 Monat binnen Einberufung des PhilC über Aufforderung (§ 43 Abs. 2)
- Bei Bedarf Einberufung des ChC (§ 54 Abs. 2)
- pro Semester zweimal mindestens Einberufung des BC (§ 38 Abs. 1)
- pro Jahr einmal mindestens Einberufung des GBC (§ 33 Abs. 1)
- pro Jahr einmal mindestens Einberufung des PhilC (§ 43 Abs. 1)

b) Amtsperioden

- 1 Semester Chargen und Funktionen der Aktivitas (§ 76 Abs. 1)
- 1.XI. bis 31.X. Amtsträger des Philisteriums (§ 77 Abs. 1)
- 1.XI. bis 31.X. Vorsitzender und VG-Beisitzer des Philisteriums (§ 78 Abs. 3)
- 1.XI. bis 31.X. Aktivenbeisitzer der Aktivitas (§ 78 Abs. 2)
- 1 Jahr GBC; Verbindungsseelsorger
- 1 Studienjahr Dechargierungskommission (§ 83 Abs. 2)
- 1 Studienjahr Studienkommission (§ 85)
- 2 Jahre GBC bei gerader Jahreszahl; GO-Kommission (§ 82)
- große Ferien Ferialkommission (§ 65 Abs. 1)

c) Fristen betreffend Standesveränderungen und Ehrungen

- 8 Tage binnen; der Entlassungsmitteilung, Rückgabe von Band, Mütze und Zahlung allfälliger Schulden eines entlassenen Fuchsen oder Konkneipanten (§ 8 Abs. 7)
- 8 Tage binnen; der Entlassungsmitteilung, Rückgabe von Band, Mütze und Zahlung allfälliger Schulden eines entlassenen Burschenbandträgers (§ 22)
- 4 Wochen binnen; Einspruch des PhilChC gegen Philistrierung (§ 15 Abs. 5)
- 4 Wochen binnen; Einspruch des PhilChC gegen Aufnahme eines Bandphilisters (§ 16 Abs. 5)
- 4 Wochen binnen; Einspruch des PhilChC gegen Aufnahme eines Ehrenphilisters (§ 17 Abs. 4)
- 4 Wochen binnen; Einspruch des PhilChC gegen Aufnahme eines Ehrenmitglieds (§ 18 Abs. 4)
- 3 Wochen binnen; Wahl eines neuen Leibburschen (§ 8 Abs. 5)
- 1 Semester mindestens Fuchsenzeit (§ 8 Abs. 13)
- 1 Semester nach Rezeption; Zulassung zur Branderprüfung (§ 8 Abs. 8)
- 1 Semester nach Branderung; Zulassung zur Burschenprüfung (§ 8 Abs. 9)
- 1 Semester reguläre Fuchsenzeit; wenigstens (§ 8 Abs. 13)
- 2 Semester vor Studienende; Recht auf Inaktivierung (§ 11 Abs. 5)
- 3 Semester mindestens Aktivenzeit; Recht auf Philistrierung (§ 15 Abs. 4)
- 6 Semester maxiamle Fuchsenzeit (§ 8 Abs. 13)
- 10 Semester mindestens nach Philistrierung bzw. Aufnahme als Ehrenperson; Verleihung des pro fide-Bandes (§ 103 Abs. 2)
- 20 Semester mindestens nach Philistrierung bzw. Aufnahme als Ehrenperson; Promotion zum Dr.cer. (§ 104 Abs. 1)
- 50, 100, ..Sem. mindestens nach Philistrierung bzw. Aufnahme als Ehrenperson; Verleihung des 50-, 100-, ... Semesterbandes (§ 105 Abs. 1)
- 1 Woche frühestens nach; Durchführung von Prüfungen nach Zulassung
3 Wochen spätestens nach; Durchführung von Prüfungen nach Zulassung (§ 26 Abs. 4)
- 1 Woche frühestens nach; Wiederholung von Prüfungen nach
3 Wochen spätestens nach; Wiederholung von Prüfungen nach (§ 26 Abs. 4)

d) Fristen betreffend das Verbindungsgericht

- 3 Tage binnen; Ablehnung eines Richters durch den Angeklagten (§ 109 Abs. 3)
- 3 Tage binnen; Behebung eines Formgebrechens in der Anklageschrift (§ 110 Abs. 3)
- 1 Woche binnen; Ausfertigung des Verhandlungsprotokolles (§ 110 Abs. 20)
- 8 Tage binnen; Ansuchen um Wiedereinstzung in den vorherigen Stand (§ 112 Abs. 1)
- 2 Wochen binnen nach Kenntnis der Gründe; Ansuchen um Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 112 Abs. 3)
- 2 Wochen vorher; Ladung zur Hauptverhandlung (§ 110 Abs. 4)
- 2 Wochen binnen; schriftliche Ausfertigung des Urteils (§ 110 Abs. 16)
- 3 Wochen nach Beschwerde; Übergang der Rechte des Vorsitzenden an den ältesten Richter (§ 110 Abs. 6)
- 6 Wochen frühestens nach Anklage; Beschwerde des BC beim VG-Vorsitzenden (§ 110 Abs. 6)
- 6 Wochen binnen; Festsetzung der Hauptverhandlung (§ 110 Abs. 3)
- 1 Semester maximal; dimissio ad tempus (§ 113 Abs. 2 lit. a)
- 5 Jahre maximal; Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 112 Abs. 3)
- 10 Jahre nach Verhandlung; Vernichtung der VG-Akten (§ 111 Abs. 4)

e) Diverse Fristen

- pro Woche einmal, FC (§ 58 Abs. 6)
- 1 Monat maximal; Trauerzeit (§ 99 Abs. 1)
- pro Jahr einmal mindestens; Bericht des PhilChC an die Philister (§ 15 Abs. 10)
- bis 1.XI. bzw. 15.III. Mitteilung der Adreßänderungen von Aktiven

Regelmäßig wiederkehrende TO-Punkte auf Conventen

a) Bei GBC, BC, PhilC:

- Feststellung der Beschlußfähigkeit
- Verlesung und Genehmigung der TO
- Verlesung und Genehmigung des Protokolls des letzten Conventes
- Allfälliges (als letzter TO-Punkt)

b) Zusätzlich zu a) bei jedem BC:

- Berichte der Chargen

c) Zusätzlich zu a) und b) bei jedem WahlBC:

- Entlastung der Chargen und Funktionen
- Neuwahl der Chargen und Funktionen

d) Zusätzlich zu a), b) und c) am WahlBC des Sommersemesters:

- Entlastung und Neuwahl Dechargierungskommission
- Entlastung und Neuwahl der Aktivenvertreter der Studienkommission
- Wahl der Aktivenbeisitzer des VG
- Wahl der Ferialkommission
- Bericht der Studienkommission

e) Zusätzlich zu a) und b) bei jedem AntrittsBC

- Festlegung der Höchstgrenze für Poenalia

f) Zusätzlich zu a), b) und e) beim AntrittsBC des Wintersemesters:

- Entlastung der Ferialkommission

g) Zusätzlich zu a) beim WahlPhilC:

- Bericht der Philisterchargen und Ämter
- Bericht des Seniors

- Bericht des VG-Vorsitzenden
- Entlastung der Philisterchargen und Ämter
- Neuwahl der Philisterchargen und Ämter
- Neuwahl des VG-Vorsitzenden und der Philisterbeisitzer
- Entlastung und Neuwahl der Rechnungsprüfer
- Entlastung und Neuwahl des Archivars
- Neuwahl der Philistervertreter der Studienkommission

h) Zusätzlich zu a) beim GBC

- Bericht des Seniors und Philisterseniors

i) Zusätzlich zu a) und h) beim GBC

- Neuwahl des Verbindungsseelsorgers
- Neuwahl des Standesführers

j) Zusätzlich zu a), h) und i) am GBC mit gerader Jahreszahl

- Entlastung und Neuwahl der GO-Kommission

Erste Überarbeitung von der GO-Kommission unter Vorsitz von Martin Herzner vlg. Triton zusammen mit den Bundesbrüdern Mag. Bernahrd Birkfellner vlg. Bomber (Philistersenior), Thomas Weickenmeier vlg. Dr.cer. Gambrinus und Lorenz Hirschberger vlg. Platon II (Senior) im Sommer 2018. Zweite Überarbeitung im WS 2020 von der GO-Kommission unter Vorsitz von Bundesbruder Thomas Weickenmeier vlg. Dr.cer. Gambrinus und den Bundesbrüdern Marius Wolf MBA v/o Dr.cer. Lupo, Lukas Auer v/o Brutus.

ENTWURF